

# **Kreis Coesfeld**

## **Landschaftsplan Rorup**

### **Anlage A 1**

**fristgerecht eingereichte  
Anregungen und Bedenken der privat Betroffenen  
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

**Anzahl der Einwender: 48**

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

01

**ALPMANN FRÖHLICH**  
RECHTSANWÄLTE

in Kooperation mit  
**DE JONGE PETERS REMMELINK**  
ADVOCATEN

ALPMANN FRÖHLICH Rechtsanwälte, Postfach 1260, 48002 Münster

**Einschreiben ./.** Rückschein  
Kreis Coesfeld  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Friedrich-Eber-Str. 7

48651 Coesfeld

**vorab per Fax: 02541/18-9039**

Ansprechpartner: RA Dr. Frank Buerstlitzte  
Büroanschrift: Verspoel 12, 48143 Münster  
Schr.-Durchwahl: 0251/41701-34  
Telefax: 0251/41701-61  
e-mail: beulker@alpmann-froehlich.de  
Münster, den 10.12.03 bu/di D14VD3356

Eissing/Kreis Coesfeld  
Unser Zeichen: 6751/03BU09  
LP Romp Naturschutzgebiet Kestenbusch im Bereich Limberger Str. (K 12)  
hier: öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schedding,

wir zeigen an, dass wir Herrn Heinrich Eissing, Hövel 21, 48301 Nottuln  
anwaltschaftlich beraten und vertreten. Auf uns lautende Vollmacht liegt uns

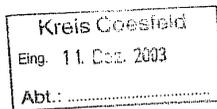
VOR.

Unser Mandant bewirtschaftet auf seinem Hof eine Fläche von derzeit 42  
ha, wobei 4 ha hinzugepachtet wurden. Bei den 38 ha handelt es sich aus  
schließlich um Eigentumsflächen. Eine Flächenübersicht ist in der Anlage  
- A 1 - beigelegt. Ausweislich der Angaben unseres Mandanten werden  
insbesondere die Flächen Flur Nottuln Limbergen, 5/78 und 3/13 vom  
Geltungsbereich des o. Landschaftsplanes erfasst. Wir nehmen zur Mei-  
dung von Wiederholungen hierauf ausdrücklich Bezug und machen diese

Bonhoefferstraße 10  
48282 Emsdetten  
Telefon: 02572/875-0  
Telefax: 02572/875-33

Annette-Allee 35  
48149 Münster  
Telefon: 0251/41701-0  
Telefax: 0251/41701-60

Verspoel 12  
48143 Münster  
Telefon: 0251/41701-0  
Telefax: 0251/41701-60  
www.alpmann-froehlich.de



Josef Alpmann *Notar a.D.*  
Günter Raddatz *Notar a.D.*  
Friedrich Mohr *bis 2002*  
Anngerd Alpmann-Pieper *Notarin*  
Dr. Rolf Krüger\*  
Josef A. Alpmann  
Horst Wüstenbecker  
Peter Becker  
Volker Reuschenbach

Münster, Annette-Allee

Uwe Marx *Notar* \*  
Dr. Frank Buerstlitzte\*\* \*  
Dr. Marcus Geuting \*  
Martin Matzat\*\*\* \*  
Christian Klöver  
Kai Enders  
Gertrud Weber-Fröhlich  
Jens Meyer  
Birnen Schön

Münster, Verspoel

Dr. H.-Engelbert Fröhlich  
Paul Westkamp \*  
Engelbert Smit \*\*\*\*  
Gerhard Eichelmann  
Norbert Kruse  
Hans-Georg Föhner  
Dr. Heinz Raming \*  
Peter Wölker, LL.M.  
Cornelia Rietmann  
Robert Nollmann  
Bettina Trottenberg  
Thomas Pehn  
Yorek Eymelt  
Dr. Axel Lehrke  
Dirk Hoßchulte

Emsdetten

\* auch zugelassen beim OLG Hamm  
und allen anderen Oberlandesgerichten

\*auch Fachanwalt für Strafrecht  
\*\*auch Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\*\*\*auch Fachanwalt für Familienrecht  
\*\*\*\*auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

in Kooperation mit der  
niederländischen Sozietät  
DE JONGE PETERS REMMELINK  
mit Kanzleien in  
Deventer  
Doetinchem  
Eindhoven  
Gronlo  
Zurphen

Bankverbindung:

Volksbank Münster  
BLZ 401 600 50  
Kto.-Nr. 15 434 100

zum Gegenstand dieses Schreibens.

Namens und kraft Vollmacht unseres Mandanten äußern wir uns zu dem vorgelegten Landschaftsplan und dessen Abgrenzung wie folgt:

I.

Der Plan sieht für die Flurstücke unseres Mandanten die Festsetzung eines Naturschutzgebietes gemäß § 20 LG NRW vor. Der Schutzzweck wird in der Planung gemäß § 19 LG NRW definiert. Ausweislich der Ziff. 2.1 B ist es insbesondere verboten,

- eine vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- sowie
- gemäß Ziff. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NW zu errichten auch soweit diese keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Darüber hinaus sind weitergehende nachhaltige Einschränkungen vorgesehen, die die nachfolgend dargestellte landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen.

II.

1. Die von dem Geltungsbereich des Landschaftsplans erfassten Grundstücke unseres Mandanten werden zur Zeit als Grünland genutzt. Das Schwergewicht des Betriebes unseres Mandanten ist zur Zeit auf die Milchviehhaltung sowie die Haltung von Mastschweinen ausgerichtet. Ackerbau wird nur in einem sehr begrenzten Umfange praktiziert. Die Flächen, auf denen Ackerbau ausgeübt wird, werden nicht von dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Kestenbusch“ erfasst.
2. Unter Berücksichtigung des Umwidmungsverbot (vgl. z. B. Lit. B Nr. 7 des Landschaftsplanes) sind die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt. Insbesondere wird es unserem Mandanten in der Zukunft nicht mehr möglich sein, eine ggf. von den Marktverhältnissen geforderte, teilweise oder gänzliche Betriebsumstellung umzusetzen, z. B. „Grünlandflächen“ umzubrechen und im Rahmen des Acker-

2.1 B Nr. 7

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit bei der unteren Landschaftsbehörde einen Antrag auf Befreiung von dem Verbot des Grünlandumbruchs zu stellen.

baus zu nutzen. Mit dem Landschaftsplan wird die Flexibilität der Bewirtschaftung eingeschränkt.

3. Die mit dem o. g. Sachverhalt einhergehende Wertbeeinträchtigung wird nach sachverständiger Auskunft wenigstens 2,00 Euro je Quadratmeter betragen. Da 6 ha der betrieblichen Fläche Ihren Planungen zufolge dem Naturschutzgebiet zuzuweisen sind, ergibt sich hieraus eine Vermögensbeeinträchtigung zulasten unseres Mandanten in einem Wert von mindestens 120.000,00 Euro.
4. Der o. g. Vermögensnachteil in Höhe von 120.000,00 Euro bezieht sich ausschließlich auf das Integritätsinteresse unseres Mandanten. Der Ertragswert des Hofes wird darüber hinaus eingeschränkt. Erschwerend kommt hinzu, dass wegen der Größe – es handelt sich um einen Vollerwerbsbetrieb – ein Ausweichen auf andere im Eigentum unseres Mandanten befindliche Flächen nicht in Betracht kommt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unser Mandant zur Zeit 110 NE eingestallt hat.
5. Auf dem Gelände sind geringe Gefälle, Böschungen etc. gegeben. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der weiteren betrieblichen Nutzung eine Veränderung dieser, die Bewirtschaftung beeinträchtigender Geländeunebenheiten, erforderlich ist. Inwieweit sind ebenfalls zulasten unseres Mandanten Beschränkungen gegeben (vgl. z. B. Lit. B 22). Entsprechendes gilt für etwaige Entwässerungsmaßnahmen, die z. B. vorgreiflich sind, um eine Bewirtschaftung der Flächen im Interesse des Ackerbaus vorzunehmen (vgl. Lit. B 16). Ob und inwieweit die zukünftige Anlegung von Drainagen im Falle der Ausweisung eines Naturschutzgebietes rechtmäßig möglich ist, ist ungewiss. Die diesbezügliche Öffnungsklauseln (vgl. Zulässigkeit im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen) geben unserem Mandanten nicht die von diesem gewünschte Rechtssicherheit. Zumal ein Großteil der Verbote selbst unter Beachtung einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung aufrechterhalten bleibt.
6. Die unbeschränkte Nutzungsmöglichkeit der hier in Rede stehenden Flächen für den Betrieb ist wichtig, da es sich um hofnahe Flächen handelt. Die Fortdauer der unbeschränkten Nutzungsmöglichkeit ist mithin für unseren Mandanten von besonderer Bedeutung. Dieser wird in seinen subjektiven Rechten durch die Planung in qualifizierter Weise beeinträchtigt. Die beanstandeten Einschränkungen wirken sich insbesondere im

2.1 B Nr. 7

Siehe unter Punkt 2.

Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG und LSG) bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch Verbote, wie z.B. das Düngeverbot, aus den Naturschutzgebieten herausgenommen sind, sind die Aussagen der Banken zu relativieren. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in LSG ist abgesehen von dem Umbruchverbot des „nicht umbruchwürdigen Grünlandes“ nicht eingeschränkt. Nach herrschender Rechtsmeinung wird mit der Festbeschreibung des Status quo der Grundstücksnutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.

2.1 B Nr. 16, 22

Die Neuanlage von Dränagen ist im Naturschutzgebiet verboten und nur über eine eventuelle Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW möglich.

Es ist verboten, morphologische Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler etc. zu beseitigen oder zu verändern. Eine Befreiung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch außerhalb von Schutzgebieten dürfen nach dem Landschaftsgesetz die o.g. Strukturen nicht ohne weiteres beseitigt werden.

Im Vorfeld der Offenlegung sind bereits Gespräche vor Ort geführt worden, im Zuge derer die hofnahen Grünlandflächen südlich des Baches größtenteils wieder aus dem Naturschutzgebiet gestrichen wurden.

Falle der Hofnachfolge negativ aus, da sich z. B. die von dem Sohn des Mandanten beabsichtigte Umstellung des Betriebes auf Ackerbau nicht mehr realisieren lassen.

III.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es ermessensgerecht ist, die im Eigentum unseres Mandanten befindlichen Grundstücke aus der Planung herauszunehmen. Eine derartige „Herausnahme“ ist nach Auffassung unseres Mandanten mit dem Schutzzweck der Planung in Einklang zu bringen. Denn die geplante Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt vor dem Hintergrund, die im Bereich des „Kestenbuschs“ gegebenen Waldflächen zu schützen. Es ist mithin ausreichend, wenn diese Flächen (Waldmeister-Buchenwaldflächen sowie weitere Laub- und Nadelholzflächen) geschützt werden, jedoch die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen aus dem Schutzbereich herausgenommen werden.

Hilfsweise regt unser Mandant an, in Gespräche einzutreten, mit dem Ziel, die „Vorstellungen“ der Naturschutz- und Landschaftspflege mit den Individualinteressen in Einklang zu bringen. Denkbar ist es z. B., dass unserem Mandanten Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes zusätzlich zugewiesen werden, die er bewirtschaften kann, um die Beeinträchtigung der hofeigenen Flächen zu kompensieren. Dabei ist – wie bereits ausgeführt – die besondere Betriebsnähe der streitgegenständlichen Grundstücke zu berücksichtigen.

Ein solches Verfahren kann unseres Erachtens dazu beitragen, die ansonsten ggf. notwendige gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Wir schlagen vor, dass Sie sich nach interner Rücksprache mit dem Büro des Unterzeichners zwecks Abstimmung eines Termins in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Biersjätte)  
Rechtsanwalt

2.1 B Nr. 7

Siehe unter Punkt 2.

Es sind, wie bereits erwähnt, Gespräche vor Ort geführt worden. Es wurde versucht auf die Individualinteressen des Eigentümers einzugehen. Aus diesem Grund ist bereits ein Teil der Grünlandflächen aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen worden.

Zur Zeit ist die Verwaltung bemüht, eine eigentumsrechtlich zufriedenstellende Lösung zu finden, über die ggf. in der Sitzung berichtet werden kann.

Flächenverzeichnis 2002

- 171 -

Antragsteller/In: Heinrich Eissing					Unternehmensnummer: 02_032_1611		Katasterabgleich: Bitte Katasterunterlagen vorlegen, wenn "x" in Sp.												
Lfd. Nr.	Gemeinde/kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Übertrag		Nicht vom Antragsteller auszufüllen		Antragsangaben zur Er										
1	2	3	4	5	Gesamtgröße Flurstück (gemäß Katasterauszug)		davon nicht selbst oder nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche		Katasterartl. beifügen	Nur vor der Katasterartl. anzufüllen	Teilflurstück	Schlag	Kulturart						
Der Direktor des Landesrechnungswesens West-Lippe als Landesbesitzregler Postfach 59 25, 48135 Münster					ha	ar	m <sup>2</sup>	ha	ar	m <sup>2</sup>	a	b	c	d	e	f	g	h	
Heinrich Eissing Hövel 21 48301 Nottuln					3070														
3	Nottuln	LIMBERGEN	3	12/ /	0	60	77	0	32	06							2	Schlerbrink	452
4	Nottuln	LIMBERGEN	3	78/ /	0	44	11	1	79	55							2	Schlerbrink	452
5	Nottuln	LIMBERGEN	3	83/ /	10	69	90	0	40	20							2	Hagen	190
																	4	Hagen	418
10	Nottuln	DARUP	7	119/ /	4	56	21	0	00	00							5	Stadefeld	190
																	6	Stadefeld	190
12	Dölnen, Stadt	BULDERN	33	11/ /	2	94	82	0	04	63							7	Theesing	418
13	Dölnen, Stadt	BULDERN	33	12/ /	0	31	03	0	00	00							8	Theesing	418
14	Dölnen, Stadt	BULDERN	32	21/ /	6	16	28	0	08	00							9	Brookkamp	190
																	10	Brookkamp	190
15	Dölnen, Stadt	BULDERN	32	42/ /	9	30	12	0	47	28							11	Hagen	418
																	12	Hagen	452
																	13	Hagen	173
																	14	Hagen	173
																	15	Hagen	173
16	Dölnen, Stadt	BULDERN	32	45/ /	2	92	24	0	04	59							16	Weackamp	190
17	Dölnen, Stadt	BULDERN	33	13/ /	1	12	11	0	00	00							7	Theesing	418

Gesamtsumme / Übertrag  
(Bitte neu berechnen, falls sich die Betriebsflächen geändert haben!)

Tatsächlich genutzte LF (Sp. 6 abzügl. Sp. 7): 44 30 05

FORM 02/02/15.01.2002

Bitte Hinweisen auf der Rückseite zum Ausfüllen des Flächenverzeichnisses beachten! Keine Eintragungen mit Bleistift! 29/01/1.0002/1 \*) Aus- für der

2 1 S SET66T68P20 ZUJAH 18UISI2 18:21 50 204 02





		<p>2.2 B Nr. 2 2.2 F Nr. 1b</p> <p>2.2 B Nr. 11</p> <p>2.2 B Nr. 10</p> <p>2.1.08 4.21</p>	<p>widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein. Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten 2.2 B Nr. 2 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Landschaftsökologische und wasserrechtliche Belange verbieten das Tränken von Tieren an fließenden Gewässern auch in und an Weideflächen. Die Verbandssatzung der Wasser- und Bodenverbände verbietet es aus grundsätzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten ist es verboten, Laub- in Nadelwald umzuwandeln. Die forstlichen Festsetzungen legen fest, dass bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden sind. Das bedeutet, dass dort, wo bereits Nadelholzbestände vorhanden sind, diese auch zukünftig in Nadelholznutzung verbleiben können. Nach herrschender Rechtsmeinung wird durch die Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst. Die Festsetzung bleibt bestehen.</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

02 b	<p>Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan „Rorup“</b></p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003</p> <table border="1" data-bbox="300 539 1077 603"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Telefon</th> <th>Fax</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Bagert, Mechthild</td> <td>Hastehausen 8 48301 Nottuln</td> <td>02543/1526</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.42</b></p> <p>Die Festsetzung betrifft eine Wegeparzelle und ist somit nicht umsetzbar. Sollte die Anpflanzung einer Hecke auf die Nordseite verlegt werden (eigene Ackerflächen) erhebe ich ebenfalls erhebliche Einwendungen. Auch entlang der Südseite werden Schattendruck und Nässeschäden erwartet.</p> <p><b>Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.41</b></p> <p>Die Anpflanzung einer Baumreihe in die öffentliche Wegeparzelle scheint ebenfalls fachlich fragwürdig (Platzmangel). Falls die Bäume trotzdem angepflanzt werden sollten, mache ich Entschädigungsansprüche geltend.</p> <p><b>Betr.: LSG 2.2.05</b></p> <p>Unter Hinweis und Ergänzung meiner Ausführungen am 25.11.2003 werden die Bedenken zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes bekräftigt und nochmals um eine Herausnahme unserer Hofstelle aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet gebeten.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/> Handzeichen ULB Ls</p> <p>Datum                      Unterschrift 05.12.2003                      gez. M. Bagert</p>	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax		Bagert, Mechthild	Hastehausen 8 48301 Nottuln	02543/1526		<p>5.1.42</p> <p>5.1.41</p> <p>2.2.05</p>	<p>Die Hecke ist auf der Südostseite des Weges geplant. Der Weg gehört der Gemeinde Nottuln. Vor Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, wie breit die Wegeparzelle ist, und ob und wie eine Anpflanzung möglich ist.</p> <p>s.o. Ein Anspruch auf Entschädigung wird nicht gesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. S. unter Nr. 2a der vorherigen Seite. Die Hofstelle wird nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen.</p>	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax										
	Bagert, Mechthild	Hastehausen 8 48301 Nottuln	02543/1526											

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

03

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Bayer-Emmerich, Antonius	Wulferhook 2 48653 Coesfeld	02546/ 1043	

Betr.: N 2.1.03 – Naturschutzgebiet „Roruper Holz“

Ich weise darauf hin, dass innerhalb meines Laubwaldbestandes im NSG Roruper Holz bzw. FFH-Gebiet auch ein Anteil von Nadelbäumen vorhanden ist.

Ich fordere, dass ein Kahlhieb von ca. 1 ha erlaubt ist, damit auch zukünftig eine praktische forstwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
18.12.2003	gez. A. Bayer-Emmerich	Handzeichen ULB Ba

2.1.03

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Runderlass (sog. Kopferlass) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie im Wald ist langfristig die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt. Für alle durch grundlegende Ziele und Grundsätze für die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie bedingten Einschränkungen der Waldbewirtschaftung wird ein finanzieller Ausgleich auf der Grundlage und ergänzend zur „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (sog. Warburger Vereinbarung) gewährt.

In den FFH-Lebensräumen sind Kahlhiebe nicht zugelassen. Im o.g. Erlass werden Kahlhiebe definiert als alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers.

Der Kreis Coesfeld kann von dieser vom Forstamt Münster und der LÖBF festgelegten Größenordnung nicht abweichen. Der Forderung kann nicht gefolgt werden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

04

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Berks, Heinrich	Osterhellermark 12 48727 Billerbeck	02543/1068	

**Betr.: Geplante Anpflanzung 5.1.36**

Ich lehne die geplante Anpflanzung 5.1.36 ab, da ich aufgrund des Schattendruckes Ernteverluste sowie Erschwernisse durch Überhang befürchte.

**Betr.: NSG 2.1.08 und forstliche Festsetzung 4.20**

Ich spreche mich gegen Auflagen der Folgenutzung aus. Zur Zeit sind es Fichtenbestände (teilweise) und teilweise Mischwald und ich möchte in der Auswahl der Folge-Anpflanzung freie Wahl haben. Ich lehne die Auflagen, bei der Wiederaufforstung nur heimisch und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden, ab.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. H. Berks	Handzeichen ULB K. Sch

5.1.36

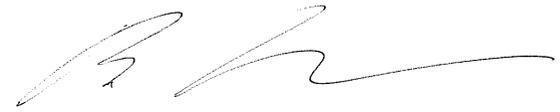
Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

2.1.08  
4.20

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gilt ausschließlich für Laubwaldflächen. Nadelwald kann auch zukünftig Nadelwald bleiben.  
Die Verwendung heimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten schützt die Bestände weitgehend vor abiotischen Schäden und verringert somit die Anfälligkeit für biotische Schädlinge. Heimische Bäume können einer Vielzahl von Tierarten, insbesondere den Insekten, ihre existentiellen Habitatansprüche bieten.  
Die forstliche Festsetzung bleibt daher bestehen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

05	<p>Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan „Rorup“</b></p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003</p> <table border="1" data-bbox="293 576 1068 639"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Telefon</th> <th>Fax</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Bils, Ludger</td> <td>Hastehausen 17 48301 Nottuln</td> <td>02543/ 25131</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Betr.: L 2.2.05</p> <p>Ich fordere die Herausnahme meiner Hofparzelle Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 14 aus dem Landschaftsschutzgebiet L 2.2.05, da ich bei zukünftigen baulichen Erweiterungen Beeinträchtigungen bzw. Erschwernisse befürchte.</p> <p>Betr.: 5.1.37</p> <p>Ich lehne die Anpflanzung 5.1.37 ab, da meine angrenzende Ackerfläche bereits relativ klein ist (ca. 6000 m²). Ein zusätzlicher Flächenverlust ist nicht hinnehmbar (Gemarkung Darup, Flur 21, Flurstück 22 tlw.). Eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre dann nicht mehr möglich.</p> <p>Betr.: 5.1.38</p> <p>Die Anpflanzung 5.1.38 (Hecke) wird ebenfalls abgelehnt, da eine Zuwegung zu meiner Pachtfläche dann nicht mehr gegeben wäre.</p> <p>Betr.: L 2.2.05</p> <p>Ich weise darauf hin, dass folgende Flurstücke in der Flur 21 (Gemarkung Darup) bereits dräniert sind: 14, 18, 22 sowie das Flurstück 31 in der Flur 7. Ich muss auch zukünftig die Möglichkeit haben diese zu reparieren bzw. zu erneuern.</p> <table border="1" data-bbox="293 1214 1068 1294"> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift</td> <td>Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>18.12.2003</td> <td>gez. L. Bils</td> <td>Handzeichen ULB Ba</td> </tr> </table>	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax		Bils, Ludger	Hastehausen 17 48301 Nottuln	02543/ 25131		Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>	18.12.2003	gez. L. Bils	Handzeichen ULB Ba	<p>2.2.05</p> <p>5.1.37</p> <p>5.1.38</p> <p>2.2.05</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt. Für das Entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches "normale" landwirtschaftlich privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt das generelle Bauverbot nicht. Sollte aufgrund des Strukturwandels eine heute noch landwirtschaftliche Hofstelle zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden, so sind auch im LSG Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein. Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im LSG an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p> <p>Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.</p> <p>Siehe auch unter 5.1.37</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme würde so erfolgen, dass eine Zuwegung der Fläche natürlich auch weiterhin gegeben ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Dränsysteme können auch weiterhin unterhalten bzw. ersetzt werden.</p>	
	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax															
		Bils, Ludger	Hastehausen 17 48301 Nottuln	02543/ 25131																
	Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>																	
18.12.2003	gez. L. Bils	Handzeichen ULB Ba																		

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
06	<p>Bernhard Bonekamp 48249 Dülmen– Rorup Letter Str. 3 Tel.02548/660 Fax 02548/657 Dülmen den 17.12.2003</p> <p>An den Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48351 Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Der Landrat - Untere Landschaftsbehörde - 48651 Coesfeld <i>Coesfeld, 17.12.2003</i> </p> <p>Anregungen und Bedenken zur Gestaltung des Landschaftsplanes Rorup.</p> <p>Ich bewirtschafte mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und bin Eigentümer dieses Betriebes. Dieser wird seit 1248 von meiner Familie bewirtschaftet. Die „Landschaft“ unseres Betriebes haben wir selbst geschaffen. Diese möchten wir mit einem lebensfähigen Betrieb für die nächsten Generationen sichern! Diese Zukunft wird aber in den vielfältigen Behinderungen, die sich durch den Landschaftsplan ergeben erheblich gefährdet! Auch die Abgrenzung des Landschaftsplanes erscheint uns willkürlich: Die Abgrenzung zur Wohnbebauung ohne Abstand ist nicht sinnvoll. Es sollte zumindest eine Pufferfläche eingeschoben werden. Unsere gesamten Eigentumsflächen und unsere Hoffläche liegen im Landschaftsplan! Für unseren Betrieb ist der Landschaftsplan eine Wertminderung unseres Eigentums. Diese Wertminderung nimmt in der Zukunft durch die behördlichen Eingriffsmöglichkeiten permanent zu! Dabei könnte unsere Hofstelle und unser Eigentum ohne Nachteil für den Landschaftsschutz aus dem Landschaftsplan ausgegrenzt werden! Dieses würde Ihnen und uns unnötige bürokratischen Aufwand ersparen. Wir sehen jede einzelne Festsetzung als Eingriff in unser Eigentum und die Zukunftsfähigkeit unsere Existenz an. Sollte der Landschaftsplan so wie vorgestellt beschlossen werden, werden wir Rechtsmittel (Normenkontrollklage) einlegen.</p> 	2.2.08	<p>Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Abgrenzung des Landschaftsplanes zur Wohnbebauung ergibt sich daher aus den bestehenden bzw. sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen.</p> <p>Die Verwaltung kann nicht ausschließen, dass der Einwender irrtümlich die Begriffe Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet (LSG) inhaltlich gleich gesetzt hat. Somit werden auch Anmerkungen zum LSG aufgeführt.</p> <p>Die Hof- und Eigentumsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Rorup“. Daraus lässt sich keine Wertminderung des Eigentums ableiten, da es hier keine in die Arbeitsweise der Landwirte eingreifende Verbote gibt bzw. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG ist abgesehen von dem „nicht umbruchwürdigen Grünland“ nicht eingeschränkt.</p> <p>Für das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt das generelle Bauverbot nicht. Bei baulichen Neuanlagen, die die Anlagengrößen oder maßgebenden Leistungsgrenzen der 4. Verordnung zum BImSchG erreichen bzw. überschreiten, erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Bauverbot, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Siehe unter 2.2 F2 im Landschaftsplantext.</p>	

			<p>Bauliche Erweiterungen, die die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, gelten als nicht betroffene Tätigkeit im LSG, d.h. das Bauverbot gilt hier nicht. Siehe unter 2.2 D8 im Landschaftsplantext.</p> <p>Die o.g. Ausführungen lassen erkennen, dass die Lage einer Hofstelle im LSG bzw. innerhalb eines Landschaftsplangebietes die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes nicht behindert oder einschränkt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	
--	--	--	---	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
07	<p>Hubert Brinkmann Gaupe  48 48653 Coesfeld</p> <p>An Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Betr.: Einspruch gegen geplantes NSG 2.1.01</p> <p>Hiermit beantrage ich, dass die NSG-Grenze auf der Fläche meines Nachbarn Hubert Hermeling, Gaupe  47 Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 32 Flurstücke 4 und 6, welche direkt an meine Hoffläche grenzt, auf die Breite eines Uferandstreifens von 10 m zurückgenommen wird. Ebenso wie Herr Hermeling, dessen Einspruch vom 17.12.03 ich mich inhaltlich voll anschlieÙe, befürchte ich als Haupterwerbslandwirt wegen der räumlichen Nähe zu diesem NSG bei evtl. Bauvorhaben Nachteile hinnehmen zu müssen, wodurch meine berufliche Existenz gefährdet wäre. Mit meinem Einspruch nehme ich Bezug auf ein heute geführtes Telefonat mit Herrn Lasogga. Coesfeld 19.12.2003</p> <p>Mit freundlichen GrüÙen</p> <p>gez. H. Brinkmann</p>	2.1.01	<p>Bei Naturschutzgebieten gibt es keinen Abstandserlass oder ähnliches, d.h. bauliche Anlagen müssen <u>keinen</u> vorgegebenen Abstand zum Naturschutzgebiet bewahren.</p> <p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p>	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

08	<p>Josef Brintrup 48301 Nottuln-Darup, 18.12.2003 Roruper Str. 32 Tel.-Nr. 02502 – 424</p> <p>An die Kreisverwaltung Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- 48651 Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Der Landrat - Untere Landschaftsbehörde - 48651 Coesfeld</p> <p style="text-align: center;"><i>Coesfeld, 19.12.2003</i> <i>[Signature]</i></p> <p><b>Betr.: <u>Landschaftsplan Rorup</u></b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Verbote des Landschaftsplanes Rorup lege ich Widerspruch ein und möchte meine Bedenken hierzu äußern und Anregungen geben.</p> <p>Bei Durchsicht der Unterlagen zum Landschaftsplan Rorup konnte ich ersehen, dass Sie folgende meiner Acker- und Waldfläche im Hengwehr, als Naturschutzgebiet ausweisen möchten.</p> <p><b>Grundbuch von Darup, Flur 7, Flurstücks-Nr. 66, Größe 7,2856 ha</b></p> <p>Das Naturschutzgebiet „Hengwehr und Hanloer Mark“ wird unter Punkt 2.1.08 wie folgt von Ihnen beschrieben: Es umfasst ein großes zusammenhängendes Buchenwaldgebiet mit eingestreuten Grünlandflächen. Das muss ich widersprechen, da eine Ackerfläche von mir (<b>nicht eine Grünlandfläche</b>) von 3,3 ha in diesem Gebiet liegt.</p> <p>Die Wald- und die Ackerfläche sind seit Generationen im Besitz der Familie Brintrup und werden unter Beachtung der Grundsätze nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet.</p> <p>Deshalb verstehe nicht, dass Sie meine Flächen in den Naturschutz aufnehmen möchten.</p>	2.1.08	Die angesprochene Ackerfläche in der Gemarkung Darup Flur 7, Flurstück 66 tlw. wird aus dem Naturschutzgebiet 2.1.08 herausgenommen.	
----	---	--------	--	--

<p>Unter Naturschutzgebiete Verbote 2.1.B Punkt eins wird mir verboten, dass ich keine baulichen Anlagen auf meinem Ackergrundstück errichten darf. So ist es mir als Landwirt verboten, z.B. ein Viehunterstand etc. zu errichten. Ich fühle mich somit eingeschränkt in der künftigen Bewirtschaftung dieser Fläche.</p> <p>Um zu meiner Ackerfläche zu kommen, muss ich 400 Meter durch den Wald fahren. Hierzu brauche ich einen guten, befestigten Weg und auch die Möglichkeit eine Maschine abzustellen (Stellplatz). Da die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte immer größer und breiter werden, muss ich auch in Zukunft die Möglichkeit haben, diesen Weg zu befestigen und auch verbreitern zu können. Ferner muss mir die Möglichkeit gegeben werden, auch Stellplätze zu bauen. Das wird mir untersagt. (Verbote Punkt 4)</p> <p>Umgeben von meinem Ackergrundstück befinden sich Hecken und Bäume. In gewissen Abständen müssen die Zweige von überstehenden Bäumen abgesägt werden. Die Zweige wurden bislang auf der Ackerfläche verbrannt. Nach Punkt 9 ist dieses nicht mehr erlaubt. Auch bei Ackerarbeiten möchte ich hin und wieder eine Zigarette rauchen. Auch dieses wird mir unter diesem Punkt untersagt. Ferner wird mir verboten, dass meine Familie und Bekannte auf meiner Ackerfläche nicht mehr zelten und Grillgeräte benutzen dürfen.</p> <p>Wenn auch z. Zt. keine Beschränkungen und Auflagen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel und Gülle bestehen, so muss ich davon ausgehen, dass der Gesetzgeber bei einer Novellierung des Gesetzes mit Beschränkungen und Auflagen eine Nutzung nach guter fachlicher Praxis nicht mehr erlaubt. Durch diese enorme Einschränkung kann ich diese Fläche nicht mehr als Gülle- und Produktionsfläche nutzen. Aber ich benötige sie unbedingt für meine intensive <i>Schweine</i> Tierhaltung. Auch deshalb würde der Vertragsnaturschutz, den Sie mir vorgeschlagen haben, in keinsten Weise für mich nicht in Frage kommen.</p> <p>Um meine Ackerfläche sinnvoll landwirtschaftlich zu nutzen, muss ich auch in Zukunft die Möglichkeit haben, die bestehende Drainage zu unterhalten und auch ausbauen zu können. Auch dieses wird mir unter Punkt 16 verboten.</p> <p>Eine Nutzung für Weihnachtsbäume ist nicht mehr erlaubt. (Punkt 18) Damit verbunden darf ich unter Punkt 2 und 3 keine Verkaufsstände und Werbeanlagen errichten. Gerade in der Landwirtschaft werden Weihnachtsbäume angepflanzt und verkauft um weitere Einkommensquellen zu erschließen. Dieses wird mir verboten und sehe es für die Zukunft meines Betriebes als herben, finanziellen Einschnitt an.</p> <p>Für den Fall, dass ich mein Ackerland in Grünland umwandeln möchte, muss ich das Recht haben, Nutztiere zu halten und Bohrlöcher für Viehtränken anzulegen. Es muss mir für die Zukunft diese Möglichkeit gegeben sein.</p> <p>Es befinden sich auf diesem Grundstück Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Sie untersagen mir einen weiteren Ausbau dieser Leitungen. Damit erkläre ich mich nicht einverstanden. (Punkt 5)</p> <p>Des weiteren wird mir unter Punkt 10 Aufschüttungen Abgrabungen usw. untersagt. Ich möchte hin und wieder auf meinem Acker eine Karre voll Sand abschütten. Dieses wird mir untersagt und erkläre mich damit nicht einverstanden.</p>	<p>2.1. B Nr. 1</p> <p>2.1. B Nr. 4</p> <p>2.1. B Nr. 9</p> <p>2.1. B Nr. 16</p> <p>2.1. B Nr. 2, 3, 18</p>	<p>Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Anmerkung: Unter 2.1 B Nr. 1 wird als Ausnahme aufgenommen, dass Viehunterstände errichtet werden dürfen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.</p> <p>Unter 2.1 B Nr. 4 wird der Hinweis aufgenommen, dass die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich ist. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten. Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.</p> <p>Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Anmerkung: Das Verbot Nr. 9 wird neu formuliert: Insbesondere ist es verboten: „im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu grillen und Feuer zu machen.“</p> <p>Es gilt das Landesforstgesetz NRW, § 47. Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt sind. Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen.</p> <p>Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Anmerkung: Bestehende Drän- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden. Bei einer geplanten Neuanlage von Dränagen oder Gräben ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 69 LG NRW zu stellen.</p> <p>Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen.</p>	
--	---	--	--

Weiterhin darf ich als Eigentümer der Ackerfläche nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde einen Wildacker anlegen (Punkt B2.Jagdliche Regelungen Punkt 1) Hiermit wird nur die Bürokratie verstärkt und ich sehe mich als Willkür der Behörden an.

Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass ich mich nicht einverstanden erkläre, dass Behörden, Naturschutzverbände und selbsternannte Naturschützer meine Ackerfläche betreten dürfen. Denn es handelt sich immer noch um mein Eigentum. (D Nicht betroffene Tätigkeiten Punkt 8).

Weiterhin beabsichtigen Sie folgendes Grünland unter geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen.

**Grundbuch von Darup, Flur 5, Flurstücke 167 tlw. 225 tlw. Größe 2,5 ha**

In Ihrer Erläuterung unter Punkt 2.4.07 geben sie dieses Grünland als strukturreich mit Gehölzen an. Auf dieser Fläche von 2,5 ha stehen 10 Bäume. Es handelt sich um eine drainierte, hängige Weide. Wegen der starken Hanglage ist auch keine andere Nutzung möglich und auch nicht geplant. Da die Weide von meinen Tieren intensiv genutzt wird, (Abgrasung durch Kühe) wachsen keine zu schützenden Pflanzen und Gräser. Nach meinem Kenntnisstand sind hier keine seltenen Tiere anzutreffen. Darum sehe ich keinen Sinn, diese Fläche in die LB-Liste aufzunehmen.

Auch hierbei ist mit Verboten nicht gespart worden. Ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde darf ich meine eigenen Bäume nicht fällen und diese für mich nutzen. Diese Bäume sind von meiner Familie gepflanzt worden und meine Familie hat auch diese Landschaft geschaffen und geprägt.

Weihnachtsbäume wie schon oben erwähnt, dürfen nicht mehr angepflanzt werden (Punkt 15). Das ist für die Zukunft ein herber Einkommensverlust.

Ich darf nur noch eine Viehhütte von höchstens 30 m bauen. Auch hier fühle ich mich eingeschränkt in meiner Wirtschaftsweise. (Punkt 7)

Falls ich einen Pflegeumbruch als Eigentümer dieser Fläche vornehmen möchte, muss ich die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde einholen. Das heißt, ich bin von Ihrer Zustimmung über mein Eigentum abhängig.

Auch bei dieser Grünlandfläche habe ich die Befürchtung, dass ich diese Fläche in Zukunft landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll bewirtschaften kann.

Ich benötige sie weiterhin als Gülle- und Produktionsfläche und kann wegen meiner intensiven Landwirtschaft nicht darauf verzichten. Der Vertragsnaturschutz kommt für mich nicht in Frage.

Um diese Weide sinnvoll landwirtschaftlich nutzen zu können, muss ich auch in Zukunft die Möglichkeit haben, die bestehende Drainage zu erneuern und auch ausbauen zu können.

2.1 B Nr. 5, 10,  
2.1 B2 Nr. 1

2.4.07

2.4 B Nr. 15

2.4. B Nr. 7

s. Seite 4

Anmerkung: Unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung ist die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur nach § 6, Abs. 4, LG NRW von der unteren Landschaftsbehörde zu genehmigen.

Die Ackerfläche wird aus dem Naturschutzgebiet genommen.

Die Betretungsbefugnisse werden durch die Ausweisung als NSG auf einen eingeschränkten Personenkreis begrenzt. Zur Zeit ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung nach dem Forstgesetz und nach dem Landschaftsgesetz das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

Die Ausweisung der Grünlandfläche als LB erfolgt u.a. aufgrund ihres ungewöhnlichen Reliefs, das sich in zahlreichen Geländekanten ausdrückt und der für das Münsterland seltenen Geländeneigung. Die Beschreibung der Fläche als strukturreich bezieht sich in diesem Fall mehr auf die Geländekanten und das bewegte Gelände als auf die Gehölze.

Wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bundesgerichtshof haben im allgemeinen Schutzgebietsfestsetzungen, die lediglich den bisherigen Status quo der Grundstücksnutzung festlegen, dem Eigentümer also keine bisher schon ausgeübte Nutzungsbefugnis wieder nehmen, keine enteignende Wirkung. In den Fällen, in denen lediglich eine potentielle Nutzungsmöglichkeit genommen wird, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Solche möglichen Nutzungen werden von der Eigentumsgarantie grundsätzlich nicht abgedeckt.

Unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung ist die Anlage einer Weihnachtsbaumkultur nach § 6, Abs. 4, LG NRW von der unteren Landschaftsbehörde zu genehmigen.

Die Erläuterung zu dem Verbot Nr. 7 wird geändert. Es heißt nun: Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

<p>Auf diesem Grundstück befindet sich eine Sandkuhle, die ich landwirtschaftlich für meinen Betrieb nutze und dieses Recht möchte ich auch in Zukunft in Anspruch nehmen. Falls Sie dieses verweigern, habe ich wirtschaftliche und finanzielle Nachteile und ich bin nicht bereit, dieses in Kauf zu nehmen. Es befinden sich auf diesem Grundstück Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Sie untersagen mir einen weiteren Ausbau dieser Leitungen. Damit erkläre ich mich nicht einverstanden.</p> <p>Ferner möchte ich zu bedenken geben, dass meine Familie und Bekannte auf dem Grundstück zur Erholung nicht zelten und auch kein Feuer machen dürfen.</p> <p>Ich wehre mich dagegen, dass Behörden, Naturschutzverbände und selbsternannte Naturschützer dieses Grünland betreten dürfen. Denn es ist nach wie vor mein Eigentum.</p> <p>Mit großer Besorgnis sehe ich, dass meine Hoffläche und weitere andere landwirtschaftlichen Flächen von mir durch die neuen Verbote des Landschaftsschutzgesetzes beeinträchtigt werden. So wird das Bauen für die Zukunft erschwert. Um meinen landwirtschaftlichen Betrieb für die Zukunft wettbewerbsfähig zu halten, muss ich auch ohne großen bürokratischen Aufwand bauliche Anlagen durchführen können. Ferner dürfen Verkaufsbuden, Verkaufsstände usw. nicht aufgestellt werden. Dieses sehe ich als Beeinträchtigung für die Zukunft an, falls ich auf meinem Betrieb heimische, landwirtschaftliche Produkte anbieten möchte. Und hiermit verbunden darf ich unter Punkt 3 keine Werbeanlagen errichten. Als eine Beeinträchtigung für die Zukunft sehe ich, dass keine Leitungen mehr errichtet werden dürfen. (Punkt 4)</p> <p>Auch muss mir als landwirtschaftlicher Unternehmer in Zukunft die Möglichkeit gegeben sein, die bestehenden Drainagen ausbauen zu können. (Punkt 12)</p> <p>Ich möchte auch in Zukunft einen kranken Baum, der auf meinem Grundstück steht, schlagen können, bevor er beim Umstürzen Schaden anrichtet.</p> <p>Falls der Landschaftsplan Rorup in Kraft tritt, werden 25% meines Betriebes unter Naturschutz bzw. LB gestellt und weitere 60% meiner Flächen in den Landschaftsschutz aufgenommen. Durch die gravierenden Auflagen und Einschränkungen wie oben erwähnt ist die Bewirtschaftung in Zukunft stark eingeschränkt, sogar sehe ich die Existenz meines Familienbetriebes in Gefahr. Ich habe große Sorgen, ob ich in Zukunft meinen Betrieb unter diesen erschwerten Auflagen weiter fortführen kann. Den Betrieb führe ich als Vollerwerbsbetrieb und es ist die Existenzgrundlage meiner Familie. Ferner</p>	<p>2.4.07</p> <p>2.4 Nr. 3</p> <p>2.2.06</p> <p>2.2 B Nr. 2, 3</p> <p>2.2 B Nr. 4</p> <p>2.2 B Nr. 12</p>	<p>Die Befürchtungen sind nachvollziehbar aber rein hypothetisch und betreffen zukünftige eventuell eintretende Ereignisse, die die Landschaftsplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigen kann.</p> <p>Bestehende Dränsysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden. Bei einer geplanten Neuanlage von Dränagen ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 69 LG NRW zu stellen.</p> <p>Im Text wird unter 2.4.07 B Verbote aufgenommen, dass die bisher genehmigungsfreie Sandentnahme für den eigenen Bedarf von dem Verbot der Abgrabung ausgenommen ist.</p> <p>Unter 2.4 B Nr. 5 wird erläutert, dass Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Dränsysteme von dem Verbot Nr. 5 ausgenommen sind.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. unter Seite 3 Betretungsbefugnisse</p> <p>Die Hoffläche befindet sich bereits seit 1972 im Landschaftsschutzgebiet Baumberge.</p> <p>Das privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet gilt hinsichtlich des Bauverbotes als nicht betroffene Tätigkeit. Bei Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, wird je nach Anlagengröße auf Antrag eine Ausnahme erteilt. Eine Erschwernis für das zukünftige landwirtschaftliche Bauen wird daher nicht gesehen.</p> <p>Für das Aufstellen von Verkaufsbuden und Werbeanlagen kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.</p> <p>Hauswasserver- und -entsorgungsleitungen dürfen errichtet oder geändert werden.</p> <p>Bestehende Dränsysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden. Bei einer geplanten Neuanlage</p>	
---	---	--	--

möchte ich meinen Betrieb auch als Vollerwerbsbetrieb an meinen Sohn in den nächsten Jahren weitergeben.

Meine Frau Magdalene Brintrup hat im Jahre 2001 versucht, ein Grundstück, das unter Naturschutz steht zu verkaufen. Dieses gestaltete sich als schwierig wegen der hohen Naturschutzaufgaben. Der einzige Interessent mochte wegen dieser Einschränkungen kein seriöses Gebot abgeben. Deshalb haben Grundstücke, die unter Naturschutz und LB stehen im Verkaufsfalle kaum einen Wert. (It. Schreiben der Herzog von Croy'sche Verwaltung) Durch eine Unterschutzstellung wird der Verkehrswert meiner Grundstücke entsprechend gemindert.

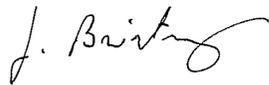
Landschaftsplanung, LB und Naturschutz sind eine schleichende Enteignung, die unbedingt zu entschädigen sind. Ich sehe die vielen Einschränkungen im Naturschutz, LB und Landschaftsschutz als stark wert mindernd an und als **Eingriff in mein Eigentum**, dass ich ohne finanziellen Ausgleich nicht hinnehmen werde.

Ich bitte Sie, dieses noch einmal zu überdenken, da es sich um meinen Betrieb um **einen Härtefall** handelt.

Es ist für Sie kein großer bürokratischer Aufwand, diese Flächen aus den betroffenen Gebieten herauszunehmen und kein Nachteil für die Natur und für den Landschaftsplan Rorup .

Falls wir zu keinem einvernehmlichen Ergebnis kommen, werde ich um mein Recht kämpfen und Rechtsmittel einlegen bis hin zur Normenkontrollklage.

Mit freundlichen Grüßen



1 Anlage: Schreiben der Herzog von Croy'sche Verwaltung

lage von Dränagen erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Verbot, wenn sie die ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dient.

Das Schlagen erkrankter Bäume ist nach wie vor möglich.

Die von den Banken prognostizierte Wertminderung von Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bezieht sich immer auf das Bestehen zahlreicher und in die Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, bis auf das Umbruchverbot der Grünlandflächen, nicht eingeschränkt ist, wird nach herrschender Rechtsmeinung durch die Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst.

Den Bedenken wird zum Teil gefolgt. Die Ackerfläche in der Gemarkung Darup Flur 7, Flurstück 66 tlw. wird aus dem Naturschutzgebiet 2.1.08 herausgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

# Herzog von Croÿ'sche Verwaltung II

Postfach 1351, 48234 Dülmen • Schloßpark 1, 48249 Dülmen

Herzog von Croÿ'sche Verwaltung - Postfach 1351 - 48234 Dülmen

Frau  
Magdalene Brintrup  
Roruper Str. 32  
48301 Nottuln-Darup



Wildpferde im Merfelder Bruch  
Öffnungszeiten  
1. März - 1. November  
Einfangen am letzten Sonntag im Mai  
☎ (0 25 94) 9 63-124  
Führungen: ☎ (01 70) 3 47 80 05  
<http://www.wildpferde.de>

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unter Zeichen  
KI/BAU  
☎ (0 25 94) 9 63-0  
E-Mail: [croy.@wildpferde.de](mailto:croy.@wildpferde.de)

Datum  
21.08.2001

## Grundstück "In der Brookwiese" Ihr Schreiben vom 16.08.2001

Sehr geehrte Frau Brintrup,

Ihr Schreiben bezüglich des Verkaufsangebotes vorgenannten Grundstückes haben wir erhalten. Wir freuen uns, dass Sie uns als unmittelbaren Grundstücksnachbarn Ihr Grundstück anbieten.

Wie Ihnen bekannt ist, ist auch Ihr Grundstück im dortigen Raum durch gravierende Naturschutzaufgaben in der Bewirtschaftung stark eingeschränkt. Damit einhergehend ist auch der Verkehrswert entsprechend gemindert.

Für uns ist es aus Arrondierungsgründen vielleicht interessant, Ihr Grundstück zu erwerben. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen etc. ist der Ankauf jedoch für uns nicht interessant. Daher möchten wir von einem Ankauf absehen, es sei denn, es könnte über einen akzeptablen Kaufpreis gesprochen werden. Einen entsprechenden Kaufpreis, der sich u.a. aufgrund der Naturschutzaufgaben, der Bonität und auch der Schlaggröße ergibt, möchten wir Ihnen kaum anbieten, weil Sie einen solchen wohl als unge-rechtfertigt empfinden würden.

Sollten Sie trotzdem eine Kaufverhandlung mit uns wünschen, so sind wir selbstverständlich gerne hierzu bereit und bitten dann um eine Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Kirchbeck

Telefon: (0 25 94) 963-0  
Telefax: (0 25 94) 963-111  
Sprechzeiten: Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Commerzbank Dülmen (BLZ 400 400 28) 30 71 305 01  
E: 901\_ABN/BAU/9012.Dümen.Von4.DonStek4-Inde-01010

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

09	<p>Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan „Rorup“</b></p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003</p> <table border="1" data-bbox="297 528 1070 592"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Telefon</th> <th>Fax</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Brüning, Karl-Wilhelm</td> <td>Hövel 17 48301 Nottuln</td> <td>02548/607</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Betr.: LSG 2.2.06</p> <p>Ich lehne die Einbeziehung meiner Hofstelle in das Landschaftsschutzgebiet L 2.2.06 ab und fordere ihre Herausnahme. Eine sinnvolle Grenze wäre entlang des Höveler Baches.</p> <table border="1" data-bbox="297 770 1070 855"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Unterschrift</th> <th>Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>01.12.2003</td> <td>gez. K. W. Brüning</td> <td>Handzeichen ULB Ba</td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax		Brüning, Karl-Wilhelm	Hövel 17 48301 Nottuln	02548/607		Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>	01.12.2003	gez. K. W. Brüning	Handzeichen ULB Ba	2.2.06	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Lage einer Hofstelle im LSG behindert oder schränkt die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes nicht ein.</p> <p>Für das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches "normale" landwirtschaftlich privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt das generelle Bauverbot nicht. Bei baulichen Neuanlagen, die die Anlagengrößen oder maßgebenden Leistungsgrenzen der 4. Verordnung zum BImSchG erreichen bzw. überschreiten, erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Bauverbot, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Siehe unter 2.2 F2 im Landschaftsplantext.</p> <p>Bauliche Erweiterungen, die die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, gelten als nicht betroffene Tätigkeit im LSG, d.h. das Bauverbot gilt hier nicht. Siehe unter 2.2 D8 im Landschaftsplantext.</p> <p>Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist auch weiterhin im Landschaftsschutzgebiet möglich.</p>	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax																
	Brüning, Karl-Wilhelm	Hövel 17 48301 Nottuln	02548/607																	
Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>																		
01.12.2003	gez. K. W. Brüning	Handzeichen ULB Ba																		

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

10

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Büssing, Hermann	Hovestadt 40	02502/	
	Büssing, Agathe	48301 Nottuln	225214	

Betr.: LB 2.4.14

Im damaligen Flurbereinigungsverfahren ist mir zugesichert worden, dass ich das aufstehende Holz auf der Landwehr (im Grenzbereich zu meinem Acker) nutzen darf. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) besteht die Befürchtung, dass dies nicht mehr erlaubt ist, wogegen ich mich ausspreche.

Die an die Landwehr angrenzenden Gräben müssen auch weiterhin geräumt werden können, um die Funktion der Dränagen aufrechtzuerhalten.

Datum 17.12.2003	Unterschrift gez. A. und H. Büssing	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/> Handzeichen ULB Ba
---------------------	--	--

2.2.14  
2.4 D Nr. 4

Als nicht betroffene Tätigkeit gilt die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird. Die Ersatzpflanzung hat in der, der Nutzung nächstfolgenden Pflanzperiode mit heimischen Gehölzen zu erfolgen.

Die Unterhaltung der Gräben ist auch weiterhin erlaubt. Die Landwehr darf nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Abschrift

Amt für Agrarordnung  
in Münster / Westf.

Flurbereinigung Nottuln  
- 26 622 -

V e r h a n d e l t :  
Nottuln, den ... 2.12.1976 .....  
Gastwirtschaft Tombrock  
Burgstr. 1

A n w e s e n d :

- 1) Oberreg.Verm.Rat Hinz  
als Dezernent und als  
Verhandlungsleiter
- 2) Reg.Verm.Amtmann Becker  
als Sachgebietsleiter
- 3) Verw.Angest. Hensing ...  
als Protokollführerin

In der Flurbereinigung Nottuln ist  
heute Vorlage- und Anhörungstermin  
gemäß § 59 FlurbG zum Nachtrag IV  
einschl. Holznachtrag zum Flurbere-  
inigungsplan von Nottuln.

Dem Beteiligten wurde ~~ein neuer Ab-~~  
~~findungsnachweis - Ausgleich und~~  
~~Entschädigung sowie~~ ein Abfin-  
dungsnachweis - Holz- und Obstbaum-  
ausgleich - übersandt.

Hiergegen erhoben sich keine ~~ge-~~  
~~gende~~ Widersprüche.

E r s c h i e n e n :

O.Nr. 167.....

Büssing, Josef

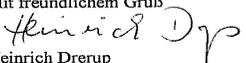
Der übersandte Abfindungsnachweis  
- Holzausgleich - wurde einvernehm-  
lich berichtet und der festgesetzte  
Geldbetrag abgeändert. Dabei wurde

Beteiligten zugesagt, daß er die Landwehr Flur 69 Nr. 57 auch weit  
hin nutzen kann.

v. g. u.

geschlossen

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

11	<p><u>Dipl.-Ing. Heinrich Drerup</u></p> <p style="text-align: right;">48249 Dülmen, Nonnenwall 2 Telefon: 02594/84847-8 Telefax: 02594/84845</p> <p><u>Dipl.-Ing. H. Drerup, Postfach 1222, 48233 Dülmen</u></p> <p>Kreisverwaltung Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 18. Dez. 2003 Abt.: .....</p> </div> <p style="text-align: right;">Datum: 16.12.03</p> <p><b>Landschaftsplan Rorup</b></p> <p>Gemarkung: Darup Flur: 5 Flurstück: 184</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin Eigentümer des oben genannten Grundstücks. Der Landschaftsplan sieht für den östlichen Teilbereich dieses Flurstücks die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke vor. Da dieser Flurstücksabschnitt in einer Breite von ca. 6 m als Zuwegung zu dem Hauptflurstück dient, bliebe für die Anpflanzung einer Hecke keinerlei Platz.</p> <p>Auf die Zuwegung kann keinesfalls verzichtet werden, da sie auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge wichtig ist.</p> <p>Ich darf Sie daher bitten, die Anpflanzung einer Hecke (s. Anlage 5.1.47 ) aus dem Landschaftsplan zu streichen.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich erwähnen, dass ich auf eigene Kosten vor 7 Jahren im Grenzbereich des Flurstücks 184 eine Hecke angepflanzt habe. (ca. 200 m)</p> <p>Mit freundlichem Gruß  Heinrich Drerup</p> <p>Anlage: 1 Flurkarte</p>	5.1.47	<p>Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden <u>auf freiwilliger Basis</u> in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.</p> <p>Da es sich wie oben erwähnt ausschließlich um eine freiwillige Maßnahme handelt, bleibt die Festsetzung bestehen.</p> <p>Bei eventueller Umsetzung der Maßnahme sind Details und genaue Ausführung der Pflanzung festzulegen. Es wäre auch möglich, statt der Hecke eine Baumreihe zu pflanzen.</p>	
----	--	--------	---	--



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

12	<p>Bruno Frye</p> <p style="text-align: right;">Nottuln 27.11.03</p> <p style="text-align: center;"><del>Gemeinde Nottuln</del> <del>- 3. Dez. 2003</del> Amt. _____ Abt. _____</p> <p>Betr.: Landschaftschutzgebiet</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. - 5. Dez. 2003</p> <p style="text-align: center;">Abt.: .....</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herrn</p> <p>Hiermit protestiere ich gegen die endgültige Festlegung Als Grünland. Des Flurstück 61 Flur 74. Für uns ist es eine wertvolle Fläche. Am Haus gelegen und als Landwirtschaftliche Fläche zum Anbau von Biogemüse bestens geeignet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: right;"><i>Bruno Frye</i></p> <p><i>Nottuln Draum 81</i></p>	2.1.08	Das angesprochene Grünland in der Gemarkung Nottuln, Flur 74, Flurstück 61 tlw. wird aus dem Naturschutzgebiet 2.1.08 herausgenommen.	
----	--	--------	---	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

13

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Mester, Theodor	Koettling 11 48301 Nottuln		
	Gehrmann, Ewald	Wullaweg 72 Darup	02502/1653	

Widerspruch vorgetragen durch Herrn Ewald Gehrmann

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.53

Der Flächeneigentümer, Theodor Mester aus Darup, kann aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich erscheinen und hat mich, Ewald Gehrmann, gebeten, diesen Widerspruch auszusprechen.

Herr Mester befürchtet aufgrund der Baureihe und dadurch bedingt Schattenwurf, dass es zu Ernteverlusten und Minderung des Pachtpreises kommt.

Als Pächter, Ewald Gehrmann, der angrenzenden Ackerflächen möchte ich mich gegen die geplante Anpflanzung der Baumreihe aussprechen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	i.A. gez. Gehrmann	Handzeichen ULB
		K. Sch

5.1.53

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Siehe auch lfd. Nr. 22 (Herr Mester).

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

14

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Gerding, Leo und Elisabeth	Hastehausen 9 48301 Nottuln	02543/1575	

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.41

Wir lehnen die geplante Anpflanzung 5.1.41 ab, da wir aufgrund des Schattenwurfes Ernteverluste befürchten. Zudem wird der Weg durch die Bäume für die großen landwirtschaftlichen Maschinen zu schmal.

Datum 16.12.2003	Unterschrift gez. Leo Gerding gez. Elisabeth Gerding	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/> Handzeichen ULB K. Sch
---------------------	--	--

5.1.41

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

15

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld  
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den  
Landrat des Kreises Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde  
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 16. Dez. 2003



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 15.12.2003 / vdP-bk  
(bGövert1\_B3-007.DOC)

Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel**

**Auslegung des Landschaftsplanes Rorup, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Jürgen Gövert, Stockum 12, 48301 Nottuln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres vorgenannten Mitglieds erheben wir nachfolgende Anregungen und Bedenken. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Unser Mitglied ist betroffen durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit der Nr. 2.2.07. Darin einbezogen ist die Fläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 68, Flurstück 11.

Diese Fläche wurde aufgrund einer erteilten Erlaubnis im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur aufgefüllt. Das nähere Verfahren ist im Kreis Coesfeld bekannt. Gegenwärtig erfolgt die Herstellung in einen ackerfähigen Zustand, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Gemäß der Regelung unter 2.2 B Nr. 8 sind Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen verboten.

Dieses Verbot läuft den gegenwärtigen Aktivitäten und der noch notwendigen Herstellungsmaßnahme zuwider. Aus diesem Grund wird beantragt, diese Fläche aus

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.2.07

Für die Auffüllung der Fläche ist im Zuge der Herrichtung eine Befreiung bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen.

dem Landschaftsschutzgebiet herauszuplanen. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der durchgeführten und dem Kreis bekannten Maßnahmen, die Würdigkeit der Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden, bestritten. Die tatsächlichen Voraussetzungen des § 21 Landschaftsschutzgebiet, die von einer Erforderlichkeit der Ausweisung sprechen, liegen aus den gesagten Gründen nicht vor.

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
von der Poel  
(Geschäftsführer)

Dem Antrag wird nicht entsprochen.  
„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen: Da Landschaftsschutz Flächenschutz ist, ist nicht entscheidend, dass jedes einzelne Grundstück des Schutzgebietes auch selbst die Qualitätsanforderung erfüllt. Landschaftsschutzgebiete bilden vielmehr optisch eine Einheit; in einer flächenmäßig zu schützenden Landschaft befinden sich in der Regel immer Grundstücke, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Bei dieser Sachlage würde es dem Sinn des Flächenschutzes widersprechen, diese vom Schutz auszunehmen. ...“ aus A. Schink Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S. 357.

Hinweis: Die Ackerfläche befindet sich darüber hinaus seit 1972 im bestehenden Landschaftsschutzgebiet Baumberge!

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

16

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Hermeling, Hubert	Gaipel 47 48653 Coesfeld	02541/72376	/72376

Betr.: NSG 2.1.01

Ich beantrage, dass die NSG-Grenze auf meinen Flächen in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 32, Flurstücke 4 und 6 auf die Breite eines Uferrandstreifens (ca. max. 10 m) zurückgenommen wird; analog zur gegenüberliegenden Seite (nordöstlich des Düsterbaches).

Ich befürchte, dass ich durch die derzeitig geplante NSG-Abgrenzung, aufgrund der räumlichen Nähe zur Hofstelle bei Bauvorhaben (insbesondere bei Bauvorhaben nach dem BlmschG) Nachteile hinnehmen muss.

Ich sehe mich als Hauterwerbslandwirt in meiner Existenz gefährdet, sofern die NSG-Grenze in dieser Form bestehen bleibt.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
17.12.2003	gez. Hubert Hermeling	Handzeichen ULB K. Sch

2.1.01

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Bei Naturschutzgebieten gibt es keinen Abstandserlass oder ähnliches, d.h. bauliche Anlagen müssen keinen vorgegebenen Abstand zum Naturschutzgebiet bewahren.

Bei Vorhaben nach dem BlmschG beziehen sich die vorgegebenen Abstände auf das Vorhandensein schutzwürdiger und empfindlicher Biotop unabhängig davon, ob es sich um ein rechtskräftiges Schutzgebiet handelt oder nicht.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

17

**Herzog von Croÿ'sche Verwaltung**

Postfach 1351, 48234 Dülmen • Schloßpark 1, 48249 Dülmen

Herzog von Croÿ'sche Verwaltung • Postfach 1351 • 48234 Dülmen

**Einschreiben/Rückschein**

Kreis Coesfeld  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Postfach

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48651 Coesfeld

*19.12.2007*  
*i. A. L. Roderick*



Wildpfarde im Merfelder Bruch  
Öffnungszeiten  
1. März - 1. November  
Einfangen am letzten Sonntag im Mai  
☎ (0 25 94) 9 63-124  
Führungen ☎ (01 70) 3 47 80 05  
http://www.wildpfarde.de

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
DER/KL  
Az: 152-15  
☎ (0 25 94) 9 63-138  
E-Mail: croey.dereken@wildpfarde.de

Datum  
16.12.03

**Landschaftsplan Rorup  
textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs Rorup  
Anregungen und Bedenken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Land- und Forstwirt Rudolph Prinz von Croÿ ist Eigentümer umfangreicher Ländereien im Plan-  
gebiet des vorgesehenen Landschaftsplans Rorup.

Er ist durch verschiedene Festsetzungen des Landschaftsplanes stark betroffen und wird, soweit es  
sich um forstliche Festsetzungen handelt, in der eigenen Bewirtschaftung der Flächen beeinträchtigt.  
Soweit es sich um Festsetzungen handelt, die die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung der Flä-  
chen betreffen, wird der Pachtwert/Verkehrswert der betroffenen Grundstücke durch die einzelnen  
Festsetzungen der Landschaftspläne berührt.

Wir regen daher an, zumindest in den nachstehend aufgeführten drei Punkten das Gesamtmaß der  
Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Änderung der Festsetzungen herabzumindern.

- Vorgesehener geschützter Landschaftsbestandteil „Abschnitt des Fleisenbaches mit  
Grünlandkomplex östlich von Rorup“  
2.4.17 des Textentwurfes (Seite 115 des Landschaftsplanes)**

Nach dem Textentwurf im Zusammenhang mit der Festsetzungskarte sollen Teile des Flur-  
stücks 37 sowie Teile des Flurstücks 46 von der Festsetzung als „geschützter Landschaftsbe-  
standteil“ betroffen werden.

Telefon: (0 25 94) 963-0  
Telefax: (0 25 94) 963-111

\\72.16.1.250\superoffice\SO\_ARCVKL\2003.2\Kreis--Verw-Landschaftsplan-Rorup.DOC

Die von den Banken prognostizierte Wertminde-  
rung von Flächen in Natur- und Landschafts-  
schutzgebieten (NSG und LSG) bezieht sich  
immer auf das Bestehen zahlreicher und in die  
Arbeitsweise eingreifender Verbote. Da jedoch  
Verbote, wie z.B. das Düngeverbot, aus den  
Naturschutzgebieten herausgenommen sind, sind  
die Aussagen der Banken zu relativieren. Die  
Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflä-  
chen in LSG ist abgesehen von dem Umbruch-  
verbot des „nicht umbruchwürdigen Grünlandes“  
nicht eingeschränkt. Nach herrschender Rechts-  
meinung wird mit der Festschreibung des Status  
quo der Grundstücksnutzung kein Entschädi-  
gungsanspruch ausgelöst.

Beide Flächen befinden sich im Eigentum des Landwirts Rudolph Prinz von Croy.

Wir haben beide Ackerflächen in einem Lageplan orange umrandet dargestellt, der diesem Schreiben als Anlage beiliegt.

Nach dem Schutzzweck scheint eine Inanspruchnahme dieser Teilflächen entbehrlich:

Die für die Unterschutzstellung vorgesehenen Teilflächen des Flurstücks 46 der Flur 34 werden seit Jahrzehnten als Ackerflächen genutzt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Ackerfläche zur Größenordnung von 0,5160 ha entlang der Dülmener Straße L 580 sowie um eine Ackerfläche zur Größe von 1,3600 ha.

Beide Ackerflächen einerseits sowie die Dülmener Straße L 580 andererseits rahmen eine Grünlandfläche ein, die zu dem unter Schutz zu stellenden Grünlandkomplex der Uferzone des Fleisenbaches demnach keinen räumlichen Zusammenhang aufweist.

Da der Schutz von Ackerflächen nicht zum essenziellen Bestandteil des schützenswerten „Landschaftsbestandteils“ zählen dürfte, regen wir an, die beiden Ackerflächen sowie die eingeschlossene Grünlandfläche aus dem Schutz des „geschützten Landschaftsbestandteils“ auszunehmen.

Die Unterschutzstellung trifft den Grundstückseigentümer um so mehr, als den an der Dülmener Straße L 580 gelegenen Flächen jedenfalls nicht von vornherein eine gewisse Qualität als begünstigtes Ackerland im Hinblick auf eine etwaige Bauerwartung abgesprochen werden kann.

Darüber hinaus regen wir auch an, die entlang der Dülmener Straße L 580 gelegene Teilfläche des Flurstücks 37 zur Größe von 1 ha, die ebenfalls im Lageplan orange umrandet dargestellt ist, aus dem Regelungsbereich des „geschützten Landschaftsbestandteils“ auszunehmen.

Beide angesprochenen Grundstückspartien grenzen an den Fleisenbach, um dessen Schutz es hier geht, nicht an. Sie verfügen über keinen unmittelbaren Anschluss an den Grünlandkomplex, der den Fleisenbach unmittelbar umgibt.

Von daher erscheint ein zusätzlicher Schutz auf diesen Flächen unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks entbehrlich, da die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Fleisenbaches und des ihm umgebenden Grünlandkomplexes den Schutz dieser Flächen nicht erfordert.

Wir beantragen daher,

bei der Grenzziehung des vorgesehenen geschützten Landschaftsbestandteils „Abschnitt des Fleisenbaches mit Grünlandkomplex östlich von Rorup“ (2.4.17 des Textentwurfes; Seite 115 des Landschaftsplanes) die im beigefügten Lageplan orange umrandet dargestellten Flächen des Flurstücks 46 der Flur 34 und des Flurstücks 37 zur Größe von 1 ha auszusparen.

2.4.17

Die 1,36 ha große Ackerfläche wird aus dem geschützten Landschaftsbestandteil (LB) herausgenommen. Die 1 ha große Grünlandfläche (Flurstück 46 tlw.) bleibt Bestandteil des LB's, da sie als nicht umbruchwürdiges Grünland von der Bezirksstelle für Agrarstruktur und von der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) als vegetationskundlich bedeutsames Grünland kartiert wurde.

Die 0,5160 ha große Fläche (Flurstück 46 tlw.) wird aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgenommen, da es sich um eine aufgefüllte Fläche handelt.

Die 1 ha große Grünlandfläche des Flurstücks 37 tlw. wird aufgrund der intensiven Beweidung aus dem LB herausgenommen.



Die Fläche stellt heute eine wirtschaftlich und rechtlich zusammenhängende, einheitlich verpachtete und einheitlich bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerfläche dar.

Die sich daraus ergebende Bewirtschaftungsgröße ermöglicht eine entsprechende sinnvolle, landwirtschaftlich rentierliche Bewirtschaftung und ist damit ein nicht unbedeutender wertbildender Faktor bei der Verpachtung der Fläche. Beeinträchtigungen des bestehenden Bewirtschaftungszusammenhangs und damit Beeinträchtigungen der Vorteile für den Pächter und den Verpächter durch Anlage neuer „belebender Elemente“ auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche können nicht hingenommen werden.

3. **Landschaftsschutzgebiet „Limbergen/Karthaus“**  
2.2.09 des Textentwurfes (Seite 75 des Landschaftsplanes)

Aus den vorgenannten Gründen scheint darüber hinaus auch eine Unterschutzstellung des Flurstücks 132 der Flur 24 Dülmen-Kirchspiel entbehrlich.

Auch insoweit fügen wir einen Lageplan bei, aus dem die Lage der Fläche hervorgeht.

Bei dieser Fläche wird in besonderem Maße deutlich, dass sie zwischen dem bestehenden Werkstattgebäude des Anna-Katharinen-Stifts und der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße als Ackerfläche belegen ist, so dass eine Schutzwürdigkeit im Rahmen einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht deutlich wird.

Der vorhandene Straßenverlauf entlang der Südgrenze des Flurstücks erscheint wie für eine Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes geeignet.

Wir beantragen daher,

bei der Grenzziehung des vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet „Limbergen/Karthaus“ (2.2.09 des Textentwurfes Seite 75 ff. des Landschaftsplanes) die im beigefügten Lageplan orange umrandet dargestellten Fläche des Flurstücks 132 der Flur 24 Dülmen-Kirchspiel auszusparen.

Die Herabminderung des Gesamtmaßes der Beeinträchtigungen durch eine entsprechende Änderung der Festsetzungen halten wir auch rechtlich für geboten.

Nur durch eine solche Zurückführung der Summe der Beeinträchtigungen kann das Gesamtmaß der Beeinträchtigungen im Plangebiet des vorgesehenen Landschaftsplans Rorup noch vorgesehen werden ohne bereits zugleich im Landschaftsplanverfahren dem Grunde nach Entscheidungen über die Frage der Entschädigungspflicht der Festsetzungen dem Grunde nach regeln zu müssen.

Dem betroffenen Grundstückseigentümer würde anderenfalls durch verschiedene Festsetzungen des Landschaftsplanes mit den entsprechenden Verbots- und Gebotsnormen des Landschaftsplans im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes ein Sonderopfer auferlegt, das über eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Ausgestaltung der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Grundstückseigentümers und ihm im Hinblick auf die von ihm in der Vergangenheit bereits

\\FS-01-1-20\Foppe\B\01\_A07\K\0013\004\_Vom-Entschädigung-Rorup.doc

2.2.09

Siehe Beschlussfassung unter Punkt 2. Seite 3  
2.2.09

Siehe Seite 1

bereits zugunsten der öffentlichen Hand in dem betroffenen Gebiet erbrachten Leistungen jedenfalls nicht zusätzlich entschädigungslos zugemutet werden kann.

Nach den Entscheidungsgründen der maßgeblichen Entscheidung des BVerfG (Beschluss des BVerfG vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 - BVerfGE 100, 226) sind landesrechtliche Ausgleichsregelungen durch verwaltungsverfahrenrechtliche Vorkehrungen dahingehend zu ergänzen, dass zeitgleich mit dem Eingriff/dem Erlass der Verordnung/des Landschaftsplans über die zu regelnden entschädigungsrechtlichen Fragestellungen bzw. den Fragen der ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung dem Grunde nach über das Bestehen des Anspruchs entschieden wird.

Dabei hat das BVerfG deutlich gemacht, dass nach den Vorstellungen des BVerfG sich landesrechtliche Ausgleichsregelungen nicht auf darauf beschränken sollen dem Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Geld zuzubilligen. Vielmehr erfordert der Bestandsschutzgedanke primär, dass Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung der Betroffenen real vermeiden.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint die beantragte geringfügige Herabminderung des Gesamtmaßes der Beeinträchtigungen zweckmäßig und geboten.

Weiterer Vortrag für den Land- und Forstwirt Rudolph Prinz von Croy bleibt vorbehalten.

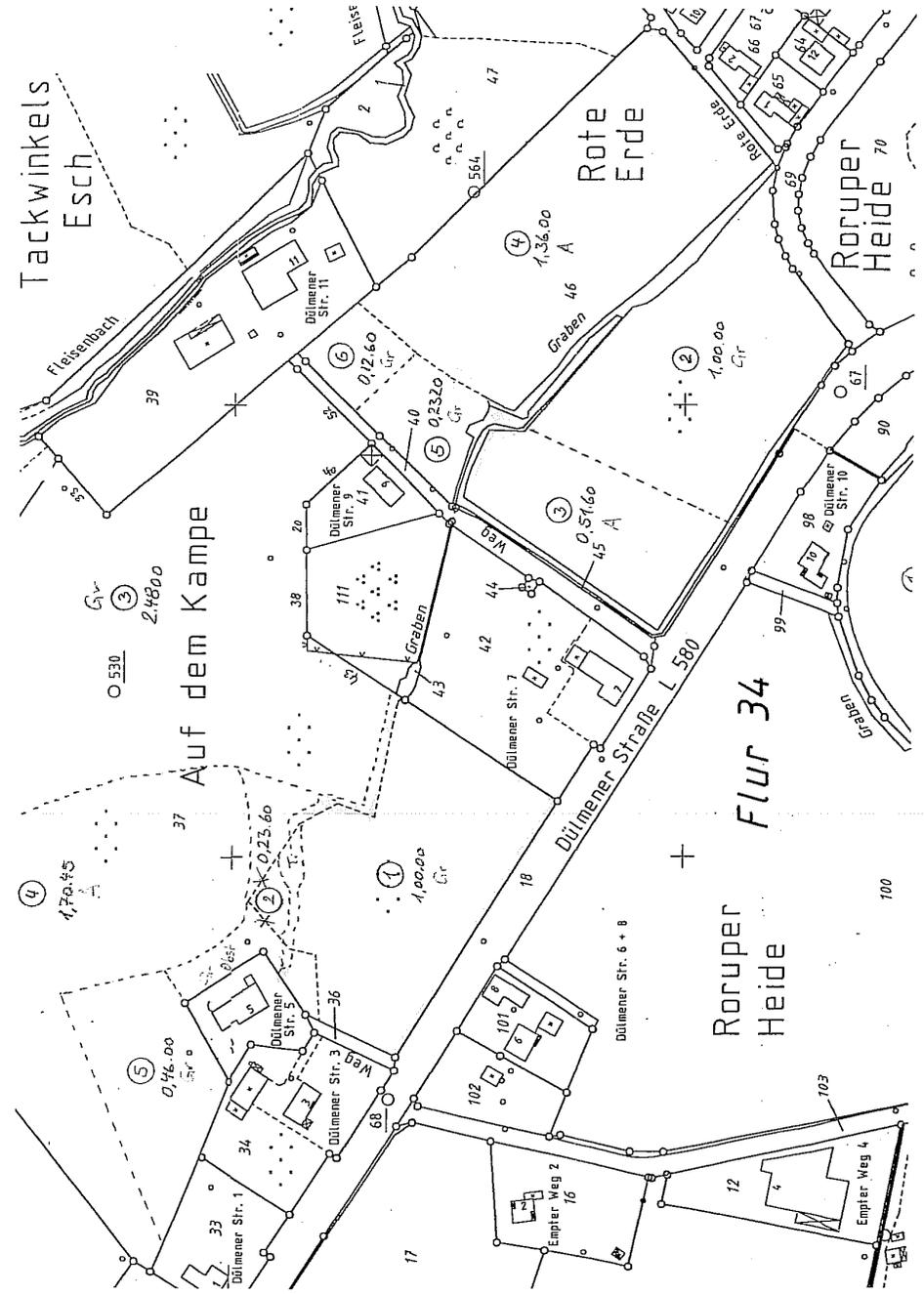
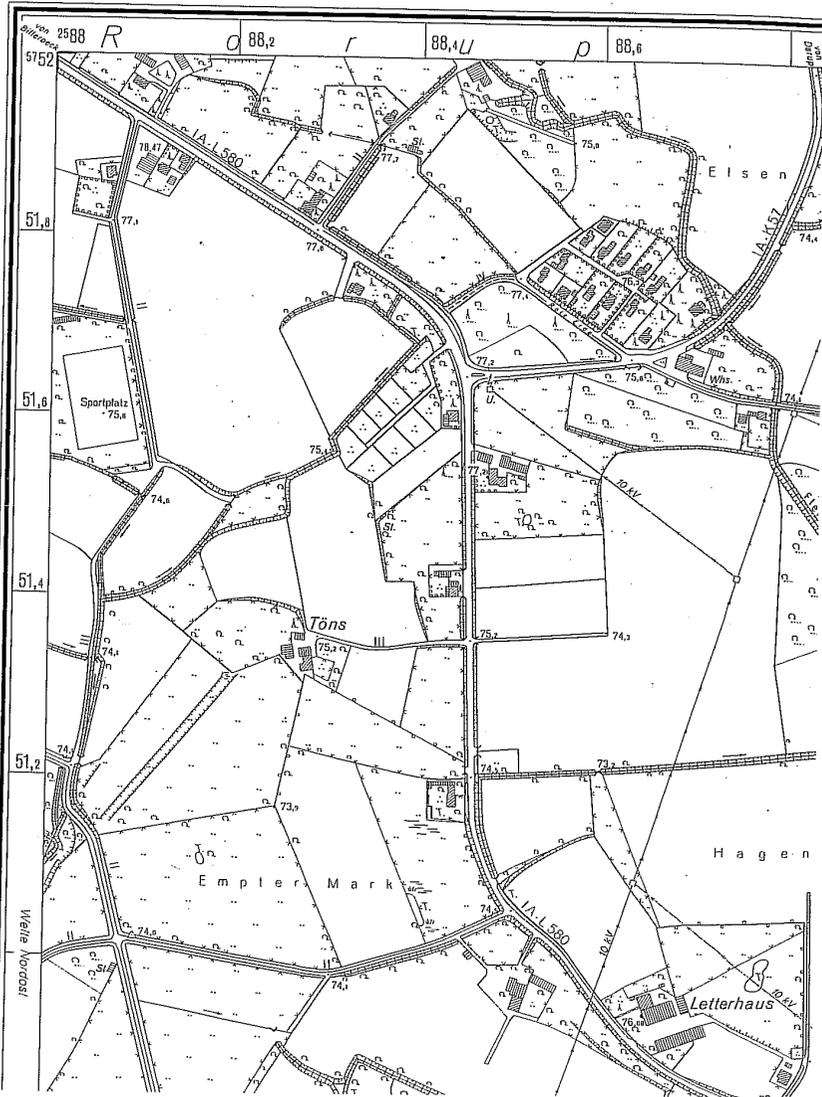
Mit freundlichen Grüßen  
Herzog von Croy'sche Verwaltung  
i.A.

  
(Dercken)

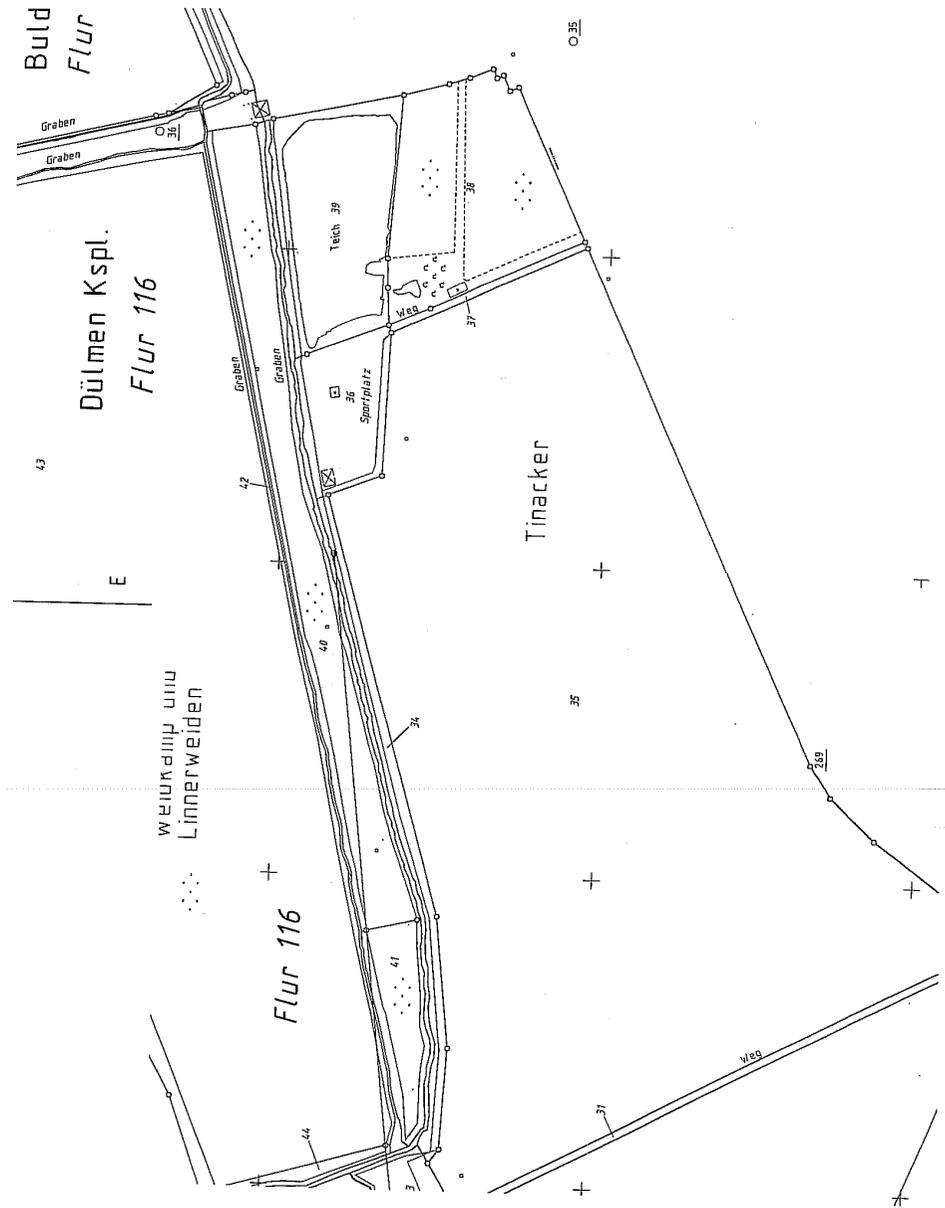
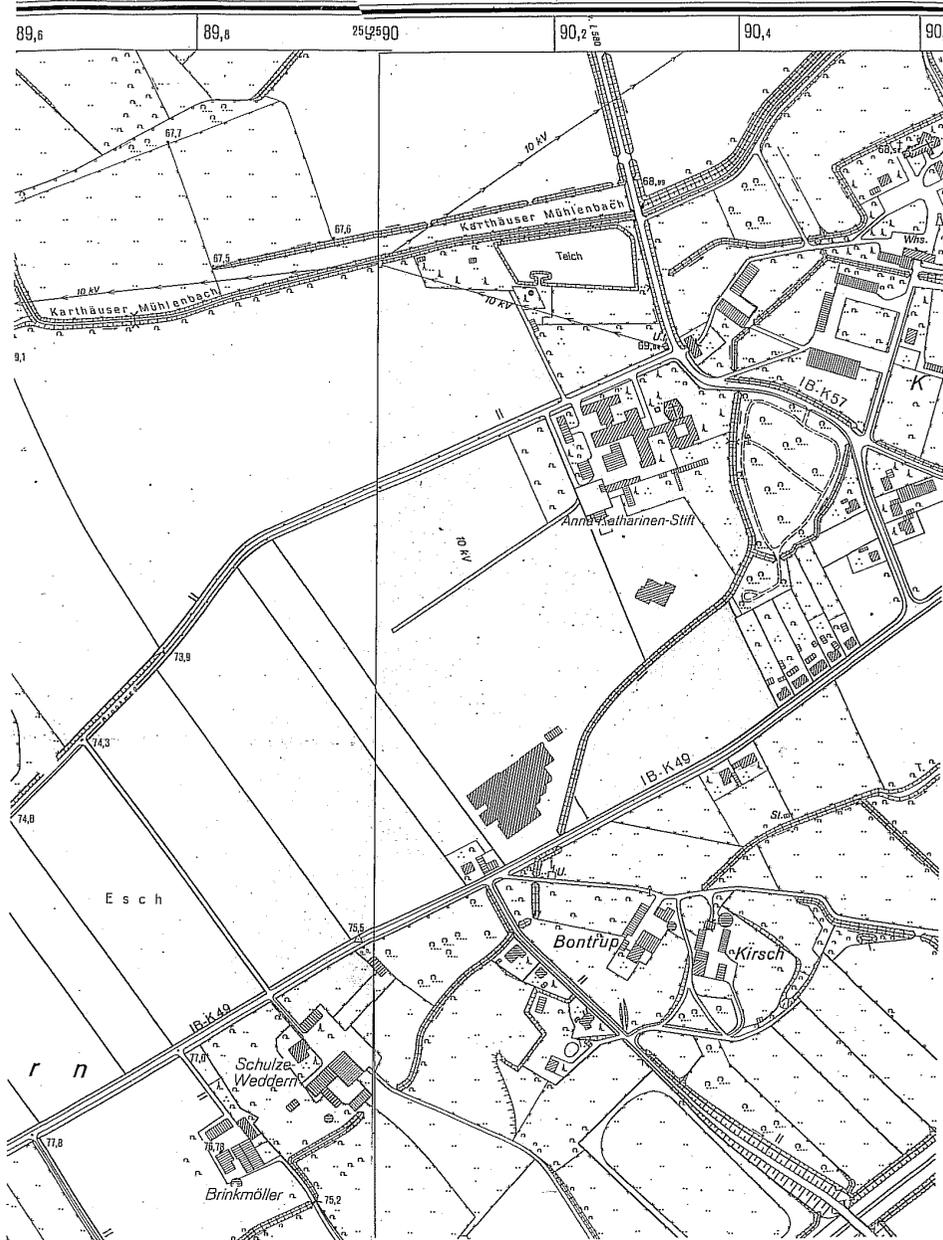
Anlage/n

Wird zur Kenntnis genommen.

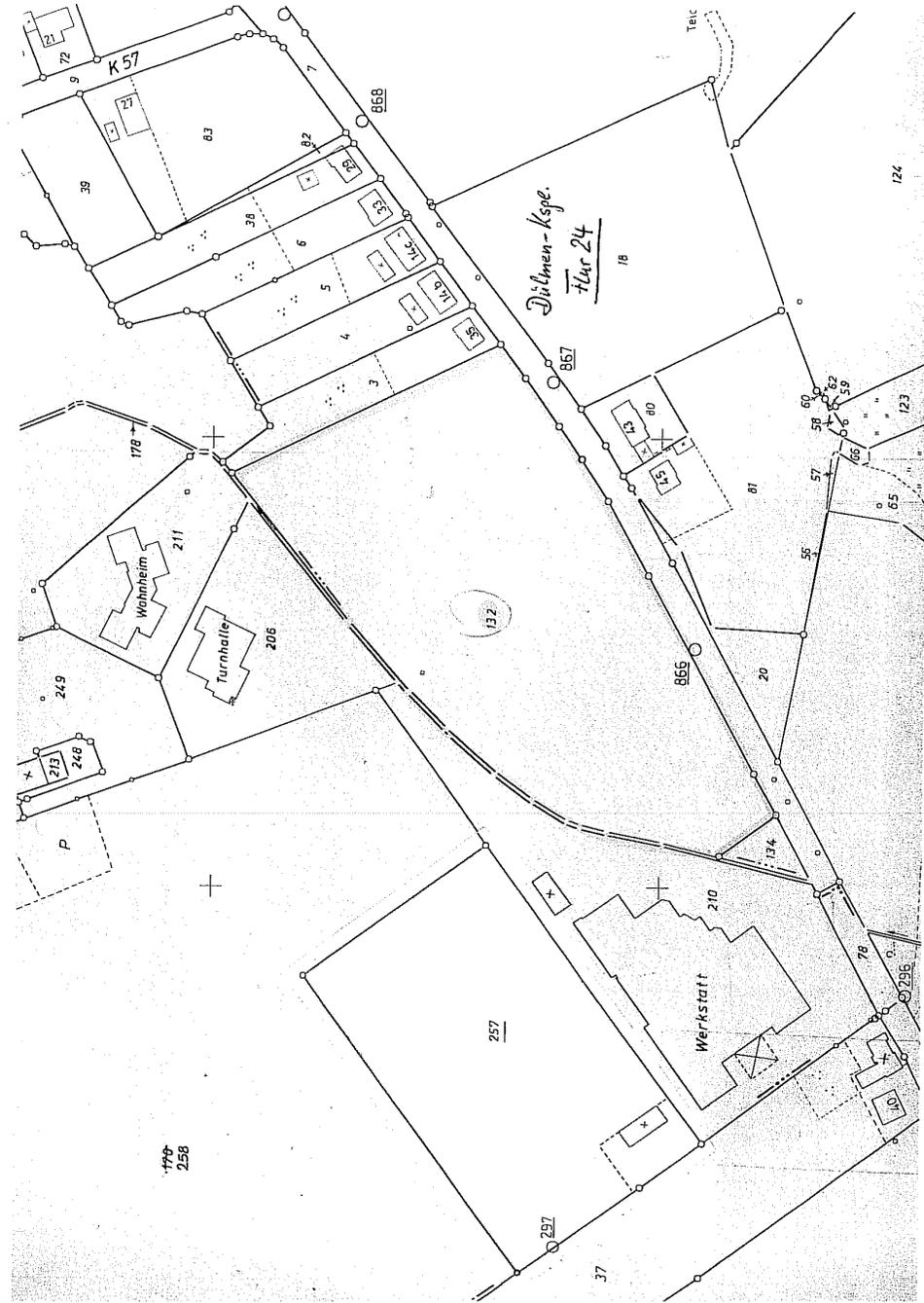
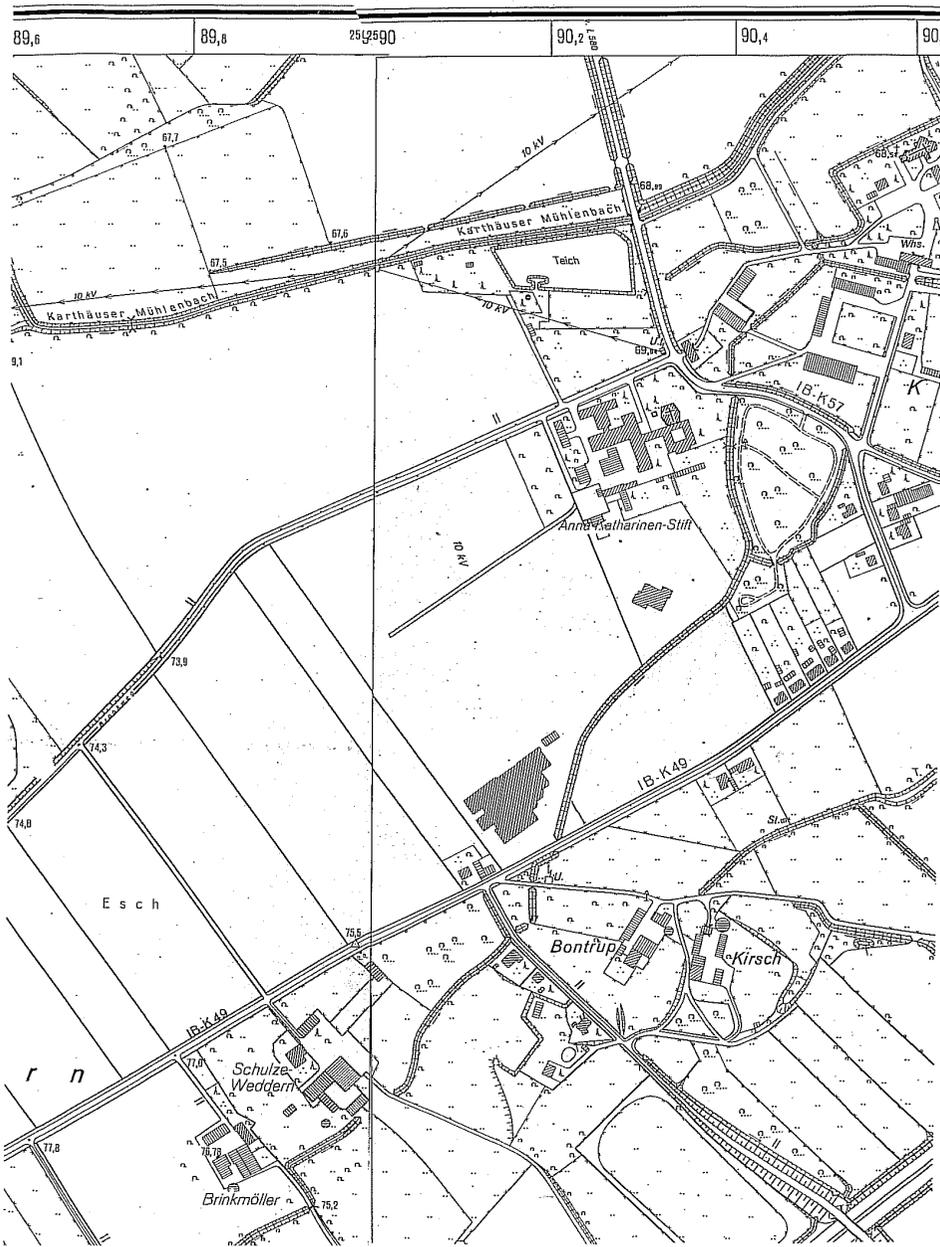
Deutsche Grundkarte 1:5000



Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß)



Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß)



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

18

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Holtgräve, Paul	Hövel 3 48301 Nottuln	02502/9248	

Ich plädiere dafür, dass ausschließlich Staatsflächen als FFH- Gebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesen werden und nicht Privateigentum herangezogen und beplant wird.

Betr.: NSG 2.1.06

Ich wehre mich gegen die Einbindung meiner Eigentums- und somit Erwerbsflächen in das FFH- Gebiet Kestenbusch bzw. das Naturschutzgebiet 2.1.06.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. Holtgräve	Handzeichen ULB Ba

2.1.06

Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

19

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	König, Hubert	Gladbeck 3 48301 Nottuln	02548/624	

Betr.: geplante Pflanzmaßnahmen 5.1.51 und 5.1.53

ich spreche mich gegen die geplanten Pflanzmaßnahmen 5.1.51 und 5.1.53 aus. Ich kann den landschaftlichen Nutzen dieser Anpflanzungen nicht erkennen und es würde mich in meiner landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen massiv einschränken und beeinträchtigen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. H. König	Handzeichen ULB Ba

5.1.51  
5.1.53

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Die Festsetzung von Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

20 a	<p>Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan „Rorup“</b></p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003</p> <table border="1" data-bbox="271 523 1090 595"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Telefon</th> <th>Fax</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Kummann, Norbert</td> <td>Hövel 29 48301 Nottuln</td> <td>02548/623</td> <td>934217</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betr.: geplante Pflanzmaßnahmen 5.1.52 und 5.1.75</p> <p>Ich lehne die geplanten Anpflanzungen ab.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/> Handzeichen ULB K. Sch</p> <table data-bbox="271 799 835 842"> <tr> <td>Datum</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>02.12.2003</td> <td>gez. Kummann</td> </tr> </table>	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax		Kummann, Norbert	Hövel 29 48301 Nottuln	02548/623	934217	Datum	Unterschrift	02.12.2003	gez. Kummann	5.1.52 5.1.75	Die Festsetzungen bleiben bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden <u>auf freiwilliger Basis</u> in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax														
	Kummann, Norbert	Hövel 29 48301 Nottuln	02548/623	934217														
Datum	Unterschrift																	
02.12.2003	gez. Kummann																	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

<p>20 b</p>	<div data-bbox="515 367 734 470" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: .....</p> </div> <div data-bbox="313 470 638 502" data-label="Text"> <p>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="313 518 649 598" data-label="Text"> <p>An den Landrat des Kreises Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege</p> </div> <div data-bbox="313 606 459 630" data-label="Text"> <p>48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="772 351 1064 518" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="795 526 1064 614" data-label="Text"> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de</p> </div> <div data-bbox="795 622 1064 678" data-label="Text"> <p>Coesfeld, 19.12.2003 / vdP-bk (bKummann1_82-032.DOC)</p> </div> <div data-bbox="795 662 1064 678" data-label="Text"> <p>Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel</p> </div> <div data-bbox="313 758 1041 798" data-label="Section-Header"> <p><b>Auslegung des Landschaftsplanes Rorup, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Norbert Kumann, Limbergen-Hövel 29, 48301 Nottuln</b></p> </div> <div data-bbox="313 845 604 869" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="313 901 1041 981" data-label="Text"> <p>wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds, Herrn Norbert Kumann. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann im Bestreitensfalle nachgewiesen werden.</p> </div> <div data-bbox="313 1037 1041 1228" data-label="Text"> <p>Herr Kumann wendet sich insbesondere gegen die Ausdehnung des Naturschutzgebietes 2.1.06 „Kestenbusch“. Entsprechend der Ausführungen in den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan, liegt der Schutzzweck insbesondere darin, den vorhandenen Hainsimsen-Buchenwald zu schützen. Darüber hinaus seien Stileichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder als bedeutende Vorkommen zu schützen. Insgesamt dient die Ausweisung nicht zuletzt der Sicherstellung des FFH-Bereiches Kestenbusch.</p> </div> <div data-bbox="313 1228 1041 1308" data-label="Text"> <p>Im westlichen Bereich wird der dort vorhandene Gewässerlauf bis zur Straße K 12 einbezogen. Zwar wird in den Erläuterungen zum Schutzzweck darauf hingewiesen, dass „das Waldgebiet durch einen im Unterlauf stark mäandrierenden Bach zer-</p> </div> <div data-bbox="481 1364 873 1380" data-label="Text"> <p>Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30</p> </div>	<p>2.1.06</p>	<p>Es ist das Naturschutzgebiet (NSG) in seiner Gesamtheit zu betrachten und zu charakterisieren. Der Schutzzweck wird somit nicht für jeden einzelnen Teilbereich neu definiert, sondern bezieht sich auf das gesamte Gebiet. Für das NSG „Kestenbusch“ liegen, wie in den textlichen Darstellungen ausgeführt, sowohl ökologische und naturwissenschaftliche, naturkundliche, naturgeschichtliche als auch ästhetische Schutzgründe vor.</p>	
-------------	---	---------------	--	--

schnitten werde", dies dürfte jedoch nicht für den soeben bezeichneten Verlauf des Baches zutreffen. Eine genauere Begründung, warum dieser Gewässerlauf mit zum Naturschutzgebiet hinzugenommen wird, liegt nicht vor. Die Begründetheit der Einbeziehung ist damit in Zweifel zu ziehen. Gemäß § 20 a Landschaftsgesetz erfolgt die Festlegung von Naturschutzgebieten „zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“.

Die Auflistung der Biotope bzw. die Benennung der wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten liegt nicht vor. Dies setzt jedoch der Wortlaut, in dem er auf das Tatbestandsmerkmal „bestimmt“ Bezug nimmt, voraus.

Auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 b LG, nämlich die wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche oder erdgeschichtliche Besonderheit nicht dargetan ist und daher nicht nachvollziehbar.

Dass es sich um einen Gewässerlauf handelt, der wegen seiner „besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit oder Seltenheit einzubeziehen sei“, wird ebenfalls bestritten. Denn es handelt sich nicht um eine Fläche, sondern um den Gewässerlauf, so dass § 20 c LG nicht eingreift.

Im übrigen stellt sich die Frage, ob die Ausweisung dieses Bereiches dem Kriterium „erforderlich“ entspricht. Aus anderen Einwendungen ist bekannt, dass der Bereich durch das Sicherungsinstrument vertraglicher Vereinbarungen im Bestand gewährleistet ist.

Es wird daher angeregt, diesen Bereich aus der Naturschutzgebietsplanung herauszunehmen.

Des weiteren wird auf § 13 i.V.m. § 1 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Nach § 13 muss im Rahmen der Landschaftsplanung der Planungsraum dargestellt, aber auch die Inhalte begründet werden. Zur Begründung dienen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Diese finden sich in § 1 Bundesnaturschutzgesetz. Dort sind sie als Nummern 1 bis 4 aufgelistet. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob die Prüfung und insbesondere die Begründung zur Einbeziehung des genannten Bereiches diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2.1.06

Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach SCHINK, A., Naturschutz und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S.349, für die Festsetzung eines NSG's ausreicht, wenn einer der in §20 S.1 LG NRW genannten Schutzgründe gegeben ist. Eine Kumulierung der Schutzvoraussetzungen verlangt das Gesetz nicht, diese stehen vielmehr gleichwertig nebeneinander.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aufnahme der südwestlichen Festsetzung des Bachverlaufs in das Naturschutzgebiet „Kestenbusch“ ist eine logische Konsequenz und drängt sich bereits bei der Beachtung der Deutschen Grundkarte auf und erhärtet sich bei der Begehung vor Ort. Es handelt sich hier um einen recht natürlichen Bachverlauf mit einer durchgehenden geschlossenen Ufergehölzvegetation und zum Teil ausgeprägten Böschungskanten.

Die Einbeziehung eines 10 m breiten Saumes östlich und westlich des Baches ist als Pufferstreifen für das Gewässer vorgesehen. Die feuchte Fläche im Westen des Naturschutzgebietes südlich des Baches und nördlich des K12 ist im Frühjahr mit Sumpfdotterblumen bestanden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes bzw. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen erfolgt.

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jan der Poer  
(Geschäftsführer)

Das Vorhandensein eines Uferstreifens ist begrüßenswert und dem Gewässer zuträglich, macht aber die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht überflüssig, da es wie bereits oben erwähnt, um weitere naturschutzfachliche Aspekte wie den Biotopverbund geht.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen, bis auf das Verbot des Grünlandumbruchs, gibt es für Acker- und Grünlandflächen im Naturschutzgebiet nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ca. 10 m breite Saumstreifen östlich und westlich des Baches bzw. im südlichsten Zipfel um eine 30 m schmale Nutzfläche.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

21

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Maas, Franz-Josef	Letter Straße 8a 48249 Dülmen	02548/ 575	

Betr.: L 2.2.04

Ich spreche mich gegen die Ausweisung meiner Eigentums- und Pachtflächen südlich der K 48 bzw. K 12 als Landschaftsschutzgebiet aus. Eine sinnvolle Grenze des LSG wäre die Kreisstraße. Die Flächen weisen keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Sollte das LSG so bestehen bleiben, so weise ich jetzt schon darauf hin, dass ich südlich des Fahrradweges neue Dränagen verlegen muss. Ich spreche auch im Namen meines Verpächters, Herrn Christof Timmer, Holsterbrink. Eine Vollmacht wird nachgereicht bzw. er wird das Protokoll mitunterzeichnen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
18.12.2003	gez. F.-J. Maas	Handzeichen ULB Ba

Anmerkung der Verwaltung:  
Das Protokoll ist von Herrn Christof Timmer, Holsterbrink 6, 48249 Dülmen, mit unterzeichnet worden.

2.2.04

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.  
„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen: Da Landschaftsschutz Flächenschutz ist, ist nicht entscheidend, dass jedes einzelne Grundstück des Schutzgebietes auch selbst die Qualitätsanforderung erfüllt. Landschaftsschutzgebiete bilden vielmehr optisch eine Einheit; in einer flächenmäßig zu schützenden Landschaft befinden sich in der Regel immer Grundstücke, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Bei dieser Sachlage würde es dem Sinn des Flächenschutzes widersprechen, diese vom Schutz auszunehmen. ...“  
aus Schink, A., Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S. 357.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Unter 2.2. F Nr. 1a ist im Text festgesetzt, dass die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die Neuanlage von Dränagen erteilt, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

22

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Mester, Theodor	Koettling 11 48301 Nottuln		
	Gehrmann, Ewald	Wullaweg 72 Darup	02502/1653	

Widerspruch vorgetragen durch Herrn Ewald Gehrmann

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.53

Der Flächeneigentümer, Theodor Mester aus Darup, kann aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich erscheinen und hat mich, Ewald Gehrmann, gebeten, diesen Widerspruch auszusprechen.

Herr Mester befürchtet aufgrund der Baureihe und dadurch bedingt Schattenwurf, dass es zu Ernteverlusten und Minderung des Pachtpreises kommt.

Als Pächter, Ewald Gehrmann, der angrenzenden Ackerflächen möchte ich mich gegen die geplante Anpflanzung der Baumreihe aussprechen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	i.A. gez. Gehrmann	Handzeichen ULB K. Sch

5.1.53

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Siehe auch lfd. Nr. 13 (Herr Gehrmann).

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

23

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Mindrup, Alfred	Natz-Thier-Weg 26 48653 Coesfeld	02541/3056	

Betr.: NSG 2.1.03

Herr Mindrup gibt zu bedenken, dass Teile der Fläche Coesfeld Kspl., Flur 70, Flurstück 75, derzeit von seinem Pächter als Ackergrasfläche genutzt, auch nach endgültiger Schutzausweisung als NSG, weiterhin als Acker genutzt werden können.

Herr Mindrup gibt an, dass die Fläche vom Vorbesitzer bis 1997 als Acker genutzt wurde. Zudem wurde sie in den ersten drei Jahren nach Erwerb weiter als Acker genutzt.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. Mindrup	Handzeichen ULB AK

2.1.03

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Wenn es sich um eine Ackergrasfläche handelt, so kann sie auch zukünftig als Acker genutzt werden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

24

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Mönking, Otto	Welte 10 48249 Dülmen		

Betr.: LSG 2.2.04

Ich lehne die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes L. 2.2.04 südlich der K 48 ab. Ich bin Eigentümer einiger Flächen innerhalb des Gebietes. Ich sehe keinen Sinn in der Ausweisung, da das Gebiet keine Schutzwürdigkeit aufweist bzw. weil die bestehenden Landschaftselemente durch den Flurbereinigungsplan bereits geschützt sind. Die Grenzziehung entlang der Kreisstraße wäre nachvollziehbar und sinnvoll.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
28.11.2003	gez. Mönking	Handzeichen ULB Ba

2.2.04

„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen: Da Landschaftsschutz Flächenschutz ist, ist nicht entscheidend, dass jedes einzelne Grundstück des Schutzgebietes auch selbst die Qualitätsanforderung erfüllt. Landschaftsschutzgebiete bilden vielmehr optisch eine Einheit; in einer flächenmäßig zu schützenden Landschaft befinden sich in der Regel immer Grundstücke, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Bei dieser Sachlage würde es dem Sinn des Flächenschutzes widersprechen, diese vom Schutz auszunehmen. ...“ aus Schink, A., Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S. 357.

Schutzgebietsausweisungen kann nur der Landschaftsplan vornehmen und festsetzen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

25

WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld  
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den  
Landrat des Kreises Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde  
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld



48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 15.12.2003 / vdP-bk  
(bPankoke1\_45-044.DOC)

Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel



**Auslegung des Landschaftsplanes Rorup, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Ernst-Josef Pankoke, Hövel 12, 48249 Dülmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag unseres Mitglieds unter Bezugnahme auf die beigelegte Vollmacht erheben wir nachfolgende Bedenken:

Unser Mitglied ist betroffen durch das Naturschutzgebiet 2.1.06, Naturschutzgebiet Kestenbusch.

Die Betroffenheit ergibt sich insbesondere aus der Einbeziehung des Bachlaufes im südwestlichen Bereich zum eigentlichen Naturschutzgebiet. Der Bachlauf ist bis zur Straße K 12 betroffen.

In der ursprünglichen Planung war dieser südwestliche Teil des Bachverlaufes nicht mit einbezogen. Eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung bildet der Waldbereich. Die Einbeziehung des weiteren Verlaufes stellt sich weder für den Erhalt noch aus anderen Gründen der Natur oder Ökologie als notwendig dar. Insbe-

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.06

Das ist nicht korrekt.  
Bereits zur 1. Arbeitsgruppensitzung im November 2002 wurde von der Verwaltung eine Karte mit den Suchräumen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgelegt, in der der angesprochene südwestliche Bachverlauf bereits enthalten war. Die Aufnahme der südwestlichen Festsetzung des Bachverlaufes in das Naturschutzgebiet „Kestenbusch“ ist eine logische Konsequenz und drängt sich bereits bei der Beachtung der Deutschen Grundkarte auf und erhärtet sich bei der Begehung vor Ort. Es handelt sich hier um einen recht naturnahen Bachverlauf mit einer durchgehenden geschlossenen Ufergehölzvegetation und zum Teil ausgeprägten Böschungskanten.

sondere entfällt die Notwendigkeit schon deshalb, da entlang des Gewässerverlaufes auf freiwilliger Basis ein Uferstreifen angelegt worden ist. Der Schutzzweck ist damit bereits erreicht. Die Berücksichtigung des Vorranges des Vertragsnaturschutzes greift hier Platz.

Der drittschützende Charakter einer Naturschutzgebietsausweisung legt die Einbeziehung ebenfalls nicht nahe. Der Schutz ergibt sich schon aus den Vorschriften des Landschaftsschutzgesetzes und des Wasserrechtes. Die Voraussetzungen zur Einbeziehung gem. § 20 Satz 1 Landschaftsgesetz liegen damit nach diesseits verteilter Auffassung nicht vor. Die Tatbestandskriterien sind nur dann erfüllt, wenn aus den dort genannten Schutzgründen die Ausweisung „erforderlich“ ist. Die Erforderlichkeit ist wegen der freiwilligen Vereinbarung zum Uferstreifen nicht mehr zu bejahen.

Soweit sich eine Besonderheit des Gewässerlaufes an sich ergeben sollte, könnte allenfalls ausschließlich der Gewässerlauf bis zur Mittelwasserlinie einbezogen werden.

Insofern wird auf die nachteilige Wirkung eines Naturschutzgebietes bezogen auf die Bewertung der Fläche, auf die Beleihungsfähigkeit ergänzend aufmerksam gemacht. Abschließend wird auf das Schreiben unseres Mitglieds vom 30.06.2003 verwiesen. Es wird ausdrücklich zum Gegenstand dieser Einwendung gemacht.

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
van der Poel  
(Geschäftsführer)

Anlage

Die Einbeziehung eines 10 m breiten Saumes östlich und westlich des Baches ist als Pufferstreifen für das Gewässer vorgesehen. Die Fläche im Westen des Naturschutzgebietes südlich des Baches und nördlich des K12 ist im Frühjahr mit Sumpfdotterblumen bestanden. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes bzw. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten vorgenommen worden. Da der südwestliche Bachverlauf im ökologisch-räumlichen Kontext zum unteren Bachverlauf steht, ist die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet auch aus Gründen des Biotopverbundes notwendig. Das Vorhandensein eines Uferstreifens ist begrüßenswert und dem Gewässer zuträglich, lässt die Ausweisung als Naturschutzgebiet aber nicht zwecklos erscheinen, da es, wie bereits oben erwähnt, in weitere naturschutzfachliche Aspekte wie den Biotopverbund geht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen, bis auf das Verbot des Grünlandumbruchs, gibt es für Acker- und Grünlandflächen im Naturschutzgebiet nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ca. 10 m breite Saumstreifen östlich und westlich des Baches bzw. im südlichsten Zipfel um eine 30 m schmale Nutzfläche.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

26

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Rawert-Messing, Michael	Flamschen 42 48653 Coesfeld	02541/ 82299	

Betr.: L 2.2.04

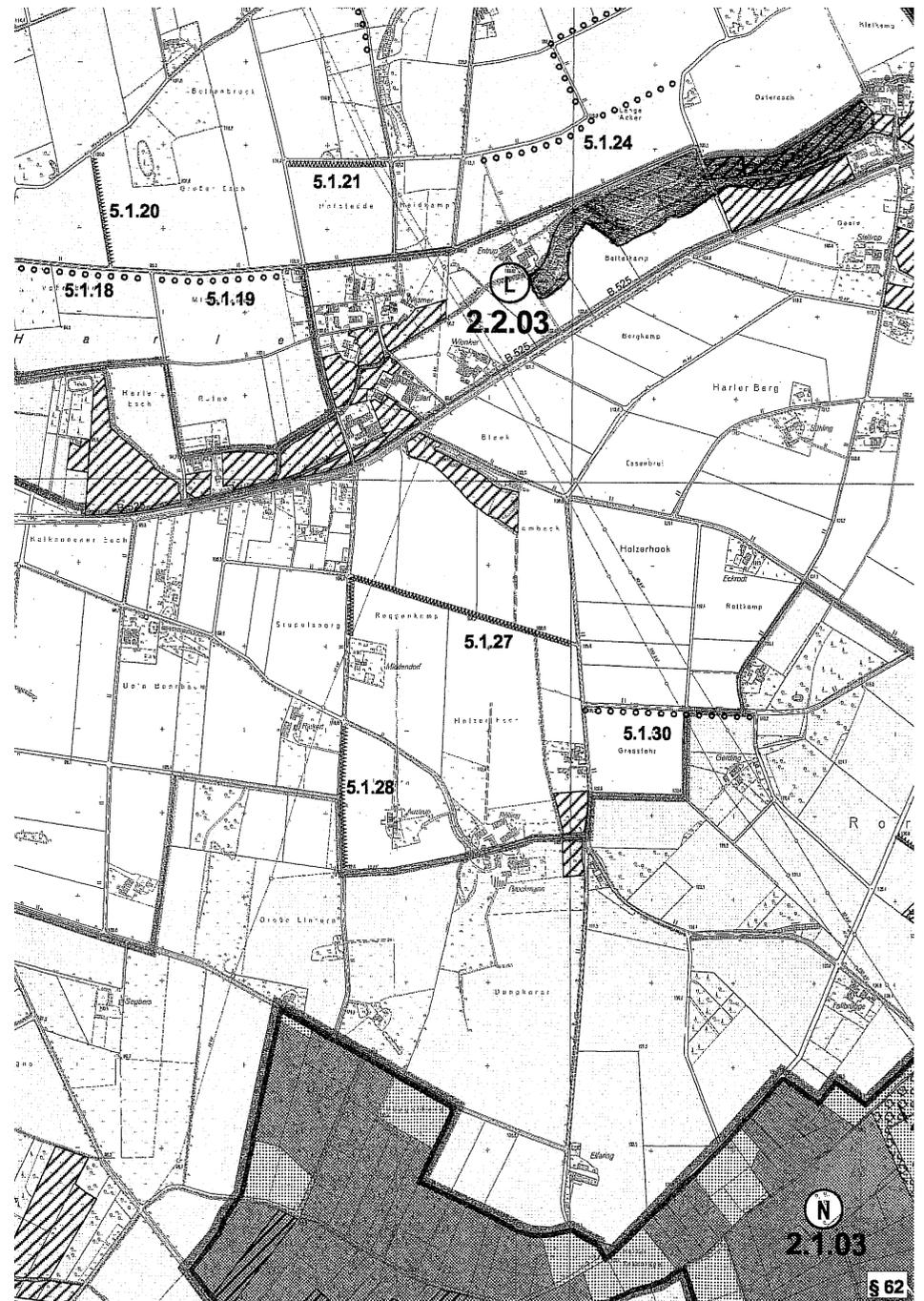
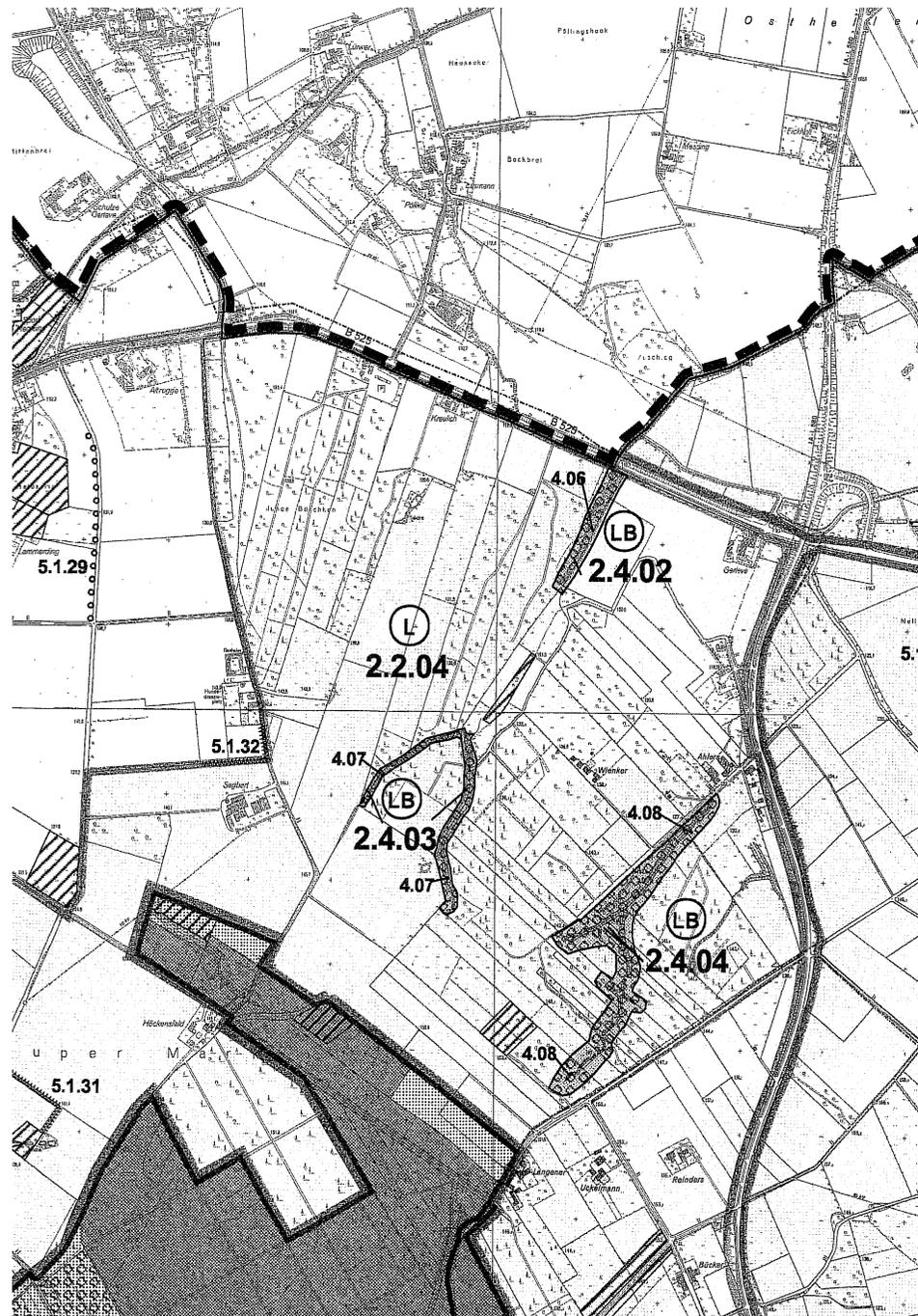
Ich möchte darauf hinweisen, dass meine beiden Ackerflächen innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes (s. Karte) bereits dräniert sind und auch zukünftig repariert bzw. ersetzt und neu angelegt werden.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
18.12.2003	gez. M. Rawert-Messing	Handzeichen ULB Ba

2.2.04

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Bestehende Dränsysteme können unterhalten  
bzw. ersetzt werden.

Unter 2.2. F Nr. 1a ist im Text festgesetzt, dass  
die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine  
Ausnahme für die Neuanlage von Dränagen  
erteilt, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirt-  
schaftlichen Bodennutzung dienen.



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

27

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde



Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Schenk, Karl	Empte 16 48249 Dülmen	02548/ 645	

Betr.: N 2.1.05 – Naturschutzgebiet „Karthäuser Mühlenbach“

Ich fordere, dass die nördlich meiner Hofstelle als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ kartierte Fläche nochmals überprüft wird, da sie nicht feucht ist und ackerfähig wäre. Vor der Flurbereinigung befand sich die Fläche noch nicht in meinem Eigentum und wurde damals aufgefüllt. Im Zuge der Flurbereinigung ist sie dann in mein Eigentum übergegangen. Der in der DGK eingezeichnete Zaun ist schon lange nicht mehr vorhanden.

In der beigefügten Karte habe ich den neuen Verlauf der Eigentumsgrenze eingezeichnet. Im Zuge der Flurbereinigung ist hier im letzten Jahr bzw. Anfang 2003 noch ein Flächentausch vorgenommen worden.

Datum  
17.12.2003

Unterschrift  
gez. K. Schenk

Fortsetzung auf der Rückseite   
Handzeichen ULB  
Ba

2.1.05

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster hat die Kartierung des nicht umbruchwürdigen Grünlands vorgenommen, deren Ergebnis in den Landschaftsplan aufgenommen wurde.

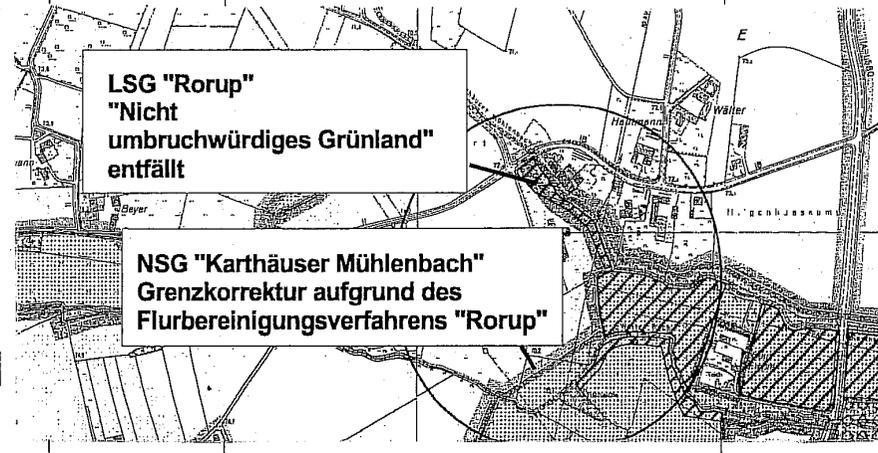
2.2.08

Im Naturschutzgebiet bleibt die Festsetzung auf der Breite des Uferandstreifens bestehen.

2.1.05

Im Landschaftsschutzgebiet wird die Festsetzung zurückgenommen.

Der Verlauf der Eigentumsgrenzen ist vom Amt für Agrarordnung Coesfeld bestätigt worden. Die Grenze des Naturschutzgebietes „Karthäuser Mühlenbach“ wird in der Festsetzungskarte entsprechend korrigiert.



Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

28

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Dr. Schmidt, Günter	Hövel 2 48301 Nottuln	02502/444	

An der in der beigefügten Karte markierten Stelle möchte ich eine mindestens 3-reihige Hecke pflanzen. Ich werde, wenn möglich, die Pflanzmaßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchführen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. Schmidt	Handzeichen ULB
		Ba

Die Hecke wird als Festsetzung, mit der Festsetzungsnummer 5.1.84, in den Landschaftsplan aufgenommen, sofern dadurch Interessen von Anliegern nicht beeinträchtigt werden. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Dies ist zu gegebener Zeit zu prüfen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

29

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Dr. Schönhauser, Hans-Jürgen	Horst 8 48301 Nottuln	02502/ 6566 od. 3109	8548

Betr.: „Lückenschluss“ zwischen den LSG 2.2.10 und 2.2.09

Ich rege an, die Fläche zwischen den o.g. Landschaftsschutzgebieten, südöstlich der K 12, in der Bauerschaft Buxtrup bzw. Horst als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, damit der Bereich zusammenhängend als LSG besteht und die Möglichkeit zu einem ausreichend breiten Korridor genutzt wird.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. Schönhauser	Handzeichen ULB K. Sch

2.2.09 und  
2.2.10

Eine Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete ist derzeit nicht vorgesehen und würde ein neues Offenlegungsverfahren erfordern.

Bei dem 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes „Rorup“ wird die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erneut überprüft und ggf. erweitert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

<p>30 a</p>	<p>Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p><b>Landschaftsplan, Rorup</b></p> <p>Öffentliche Auslegung gemäß § 27 o des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003</p> <table border="1" data-bbox="338 517 1012 560"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name, Vorname</th> <th>Anschrift</th> <th>Telefon</th> <th>Fax</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Schriever, August</td> <td>Buxtrup 8</td> <td>02509/8164</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Betr.: LSG 2.2.10</p> <p>Ich beantrage die Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.10 im Bereich der Autobahnabfahrt Nottuln bis zur B 525 (alt B 67) und K 11 (nordöstlich meiner Hofstelle - siehe Plan).</p>  <p>Datum: 25.11.2003      Unterschrift: gez. Schriever</p> <p>Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/> Handzeichen ULB K. Sch</p> 	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax		Schriever, August	Buxtrup 8	02509/8164		<p>2.2.10</p>	<p>Eine Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes ist derzeit nicht vorgesehen und würde ein neues Offenlegungsverfahren erfordern.</p> <p>Bei dem 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes wird die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erneut überprüft und ggf. geändert.</p>	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax										
	Schriever, August	Buxtrup 8	02509/8164											

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

<p><b>30 b</b></p>	<p>August Schriever Buxtrup 6 48301 Nottuln</p> <p style="text-align: right;">Nottuln, den 07.12.2003</p> <p style="text-align: center;">Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren</p> <p>Betr.: Einspruch Landschaftsplan Rorup</p> <p>Es geht um ein Grundstück: Flur 91, Flurstück: 60 und liegt westlich, zwischen Nonnenbach und Mühlenteich. Man teilte mir bei der öffentlichen Auslegung mit, dass dieses eine tiefer liegende Wiese sei, und nicht als Acker genutzt werden dürfte. Nachweisen kann ich, dass die Fläche 1848 schon beackert wurde und auch weiter beackert wurde von meinem Vater, der darüber Aufzeichnungen machte. Da die Fläche nahe am Hof liegt und der Rindviehbestand aufgestockt wurde habe ich die Fläche dann eingesät. 1997, 1998, 1999 wurde sie wieder beackert, da auf dem Hof nur noch Schweine gehalten wurden. Wegen des ungünstigen Zuschnittes wird die Fläche z.Z. als Weide genutzt. Beim Jahrhundert-Hochwasser am 28.10.1998 stand die ganze Hofstelle und Umland, stiefelhoch unter Wasser, aber 2/3 dieser besagten Fläche war trocken. Darum lege ich Einspruch ein, dass diese Fläche nicht beackert werden darf. Um eventuelle Zweifel auszuräumen bitte ich um einen Ortstermin bei meiner Anwesenheit.</p> <p>Mit freundlichen Gruß</p> <p>gez. August Schriever</p>		<p>Die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster hat die Kartierung des nicht umbruchwürdigen Grünlands vorgenommen, deren Ergebnis in den Landschaftsplan aufgenommen wurde. Laut Definition handelt es sich bei den so bezeichneten Flächen um Grünland, welches bei einer Bewirtschaftung nach „guter fachlicher Praxis“ eine nachhaltige Ackernutzung kaum zulässt. Nachfolgende Kriterien führen zu der o.g. Einstufung von Flächen in die Nutzungsseignungsgruppe „Nicht umbruchwürdiges Grünland“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-anhaltende Oberbodenvernässung als Folge hoher Grundwasserstände,</li> <li>-anhaltende Oberbodenvernässung aufgrund sehr starker Staunässe,</li> <li>-auf kurzer Strecke wechselnde Geländehöhen,</li> <li>-hochwassergefährdete Lagen,</li> <li>-erosionsgefährdete Hanglagen,</li> <li>-flachgründige Böden mit hohem Steinanteil bis in den Bereich der Krume,</li> <li>-relativ kleine Fläche mit hohem Schattendruck,</li> <li>-Flächen mit unzureichender Wegerschließung.</li> </ul> <p>Da gerade der vorletzte Punkt für die zur Diskussion stehende Fläche zutrifft, und die Fläche vom Eigentümer selber als Fläche mit einem ungünstigen Zuschnitt beurteilt wird, wird eine nochmalige Überprüfung des Kartierergebnisses als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Die Festsetzung bleibt bestehen.</p>	
--------------------	---	--	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

31

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Schulze Bisping, Melchior	Stripperhook 4 48653 Coesfeld	02546/264	

Betr.: LSG 2.2.04

Gemarkung Lette, Flur 11, Flurstück 62

Ich lehne die Ausweisung meines o.g. Flurstückes als Landschaftsschutzgebiet (L 2.2.04) ab, da ich keinen Sinn darin erkennen kann.

Bei einer eventuellen Unterschutzstellung müssten mir dann die erhöhten Aufwendungen z.B. durch erhöhte Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Schutzgebietes entschädigt werden.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
05.12.2003	gez. Schulze Bisping	Handzeichen ULB Ba

2.2.04

Wird zur Kenntnis genommen.  
 „Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung anzustellen: Da Landschaftsschutz Flächenschutz ist, ist nicht entscheidend, dass jedes einzelne Grundstück des Schutzgebietes auch selbst die Qualitätsanforderung erfüllt. Landschaftsschutzgebiete bilden vielmehr optisch eine Einheit; in einer flächenmäßig zu schützenden Landschaft befinden sich in der Regel immer Grundstücke, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Bei dieser Sachlage würde es dem Sinn des Flächenschutzes widersprechen, diese vom Schutz auszunehmen.  
 Aus ästhetischen Gründen unter Landschaftsschutz gestellt werden können dabei nicht nur unberührte, im ursprünglichen Zustand erhaltene Landschaften, sondern auch reizvolle, durch Menschenhand geschaffene oder veränderte Kulturlandschaften, und zwar auch, soweit sie von unterschiedlicher Prägung sind ...“ aus Schink, A., Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S. 357.

Allein die Lage einer Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet führt nicht zu erhöhten Ausgleichsforderungen im Zuge der Eingriffsregelung.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

32

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Schulze Bisping, Johannes	Hastehausen 24	02543/4346	
	Reher, Antonius			

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.38

Wir lehnen aus betriebswirtschaftlichen Gründen die geplante Heckenanpflanzung 5.1.38 ab.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
02.12.2003	gez. Joh. Sch. Bisping gez. A. Reher	Handzeichen ULB Ba

5.1.38

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

33

**Christian Schulze Bremer**

Wette 6, Hof Üding  
48249 Dülmen – Rorup  
Tel. (02548) 98004  
Fax. (02548) 9199106

Christian Schulze Bremer, Wette 6, 48249 Dülmen  
Kreis Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde

48351 Coesfeld



Rorup, den 18.12.2003

—  
Landschaftsplan Rorup

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit meiner Familie bewirtschafte ich einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Ich bin Eigentümer dieses Betriebes.

Die Landschaft wurde in den vorangegangenen Jahrhunderten von den Menschen geschaffen und verändert, da diese mit, in und vor allem von der Landschaft lebten und heute noch leben. Die Tatsache, dass die Zahl der Menschen, die direkt von der Land- und Forstwirtschaft leben sehr gering geworden ist, berechtigt in meinen Augen keine wesentliche Benachteiligung dieser heutigen Bewirtschafter.

Mein gesamter Betrieb mit Hofstelle und Flächen liegt im Landschaftsplan Rorup. Durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, in dem auch mein Hof und meine Flächen liegen, erfahre ich eine Wertminderung meines Eigentums. Durch behördliche Eingriffsmöglichkeiten und Verschärfungen kann ich in meiner Betriebsentwicklung und im Betrieb meines Hofes erheblich behindert werden.

Meine Hofstelle und unser Eigentum kann ohne Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt werden. Durch die normale landwirtschaftliche Nutzung ist ein Schutz der Landschaft gewährleistet.

Ich sehe jede einzelne Festsetzung als Eingriff in mein Eigentum und in die Zukunftsfähigkeit meines Betriebes.

Sollte der Landschaftsplan so wie vorgestellt beschlossen werden, werde ich Rechtsmittel (Normenkontrollklage) einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Schulze Bremer

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
- Untere Landschaftsbehörde -  
48661 Coesfeld

  
Coesfeld, 19.12.2003  


2.2.08

Die Hof- und Eigentumsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rorup“. Daraus lässt sich keine Wertminderung des Eigentums ableiten, da es hier keine in die Arbeitsweise der Landwirte eingreifende Verbote gibt bzw. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG ist abgesehen von dem „nicht umbruchwürdigen Grünland“ nicht eingeschränkt.

Für das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) gilt das generelle Bauverbot nicht.

Bei baulichen Neuanlagen, die die Anlagengrößen oder maßgebenden Leistungsgrenzen der 4. Verordnung zum BImSchG erreichen bzw. überschreiten, erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Bauverbot, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Siehe unter 2.2 F2 im Landschaftsplantext.

Bauliche Erweiterungen, die die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, gelten als nicht betroffene Tätigkeit im LSG, d.h. das Bauverbot gilt hier nicht. Siehe unter 2.2 D8 im Landschaftsplantext.

Die o.g. Ausführungen lassen erkennen, dass die Lage einer Hofstelle im LSG bzw. innerhalb eines Landschaftsplangebietes die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes nicht behindert oder einschränkt.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

34

Schulze Darup, Max Josef  
Wybbert 11  
48301 Nottuln – Darup



17.12.2003

An den Kreis Coesfeld, Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsplan Rorup

Ich lege hiermit Widerspruch gegen den Landschaftsplan Rorup ein. Auflagen, die mit dem Naturschutzgebiet verbunden sind ( z.B.: Laubwald statt Nadelwald ), verringern Wirtschaftlichkeit und Verkaufsmöglichkeiten. Behördlichen Versprechungen, keine Nachteile durch den Landschaftsplan zu haben, schenke ich bei derzeitigen politischen Verhältnissen keinen Glauben.

Max Josef Schulze Darup

2.4.10  
4.25

Wird zur Kenntnis genommen.  
In geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturschutzgebieten ist es verboten, Laub- in Nadelwald umzuwandeln.  
Die forstlichen Festsetzungen legen fest, dass bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden sind.  
Das bedeutet, dass dort, wo bereits Nadelholzbestände vorhanden sind, diese auch zukünftig in Nadelholznutzung verbleiben können.  
Nach herrschender Rechtsmeinung wird durch die Festschreibung einer bisher ausgeübten Nutzung kein Entschädigungsanspruch ausgelöst. Die Festsetzung bleibt bestehen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

35

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Schulze Eistrup, Heinrich und Hubert	Horst 1 48301 Nottuln	02502/9230	

Betr.: LSG 2.2.07 und LSG 2.2.09

Aus der Ungewissheit heraus, was bzgl. der Landwirtschaft in Zukunft an weiteren Auflagen und Bestimmungen verordnet oder erlassen wird, die zu einer Beeinträchtigung der Nutzung führen könnte, drängen wir auf die Herausnahme unserer Hofstelle und unserer Eigentumsflächen aus den o.g. Landschaftsschutzgebieten.

Wir befürchten durch die Lage in den Landschaftsschutzgebieten eine finanzielle Mehrbelastung z.B. durch Beantragung einer Ausnahme für die Neuanlage von Dränagen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass seit Generationen Hecken, Baumreihen etc. angepflanzt und gepflegt wurden und dies auch zukünftig erfolgen wird.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. Heinrich Schulte Eistrup gez. Hubert Schulte Eistrup	Handzeichen ULB Ba

2.2.07

Das Landschaftsschutzgebiet Stockum/Horst (2.2.07) ist ein Teil des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Baumberge, welches seit 1972 rechtskräftig ist, d.h. die Hofstelle und einige der Eigentumsflächen befinden sich bereits seit fast 32 Jahren im Landschaftsschutzgebiet.

2.2.09

Bei dem Landschaftsschutzgebiet „Limbergen/Karhaus (2.2.09) handelt es sich um eine Neuausweisung.

Aus der Lage landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) lässt sich keine Wertminderung des Eigentums ableiten, da es hier keine in die Arbeitsweise der Landwirte eingreifende Verbote gibt bzw. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG ist abgesehen von dem „nicht umbruchwürdigen Grünland“ nicht eingeschränkt.

Für das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches "normale" landwirtschaftlich privilegierte Bauen im Landschaftsschutzgebiet gilt das generelle Bauverbot nicht.

Bei baulichen Neuanlagen, die die Anlagengrößen oder maßgebenden Leistungsgrenzen der 4. Verordnung zum BImSchG erreichen bzw. überschreiten, erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von dem Bauverbot, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen. Siehe unter

			<p>2.2 F2 im Landschaftsplantext: Bauliche Erweiterungen, die die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nicht erreichen, gelten als nicht betroffene Tätigkeit im LSG, d.h. das Bauverbot gilt hier nicht. Siehe unter 2.2 D8 im Landschaftsplantext.</p> <p>Die o.g. Ausführungen lassen erkennen, dass die Lage im LSG die Zukunftsfähigkeit eines Betriebes nicht behindert oder einschränkt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß § 15b der Verwaltungsgebührenordnung dürfen für Befreiungen und Ausnahmen keine Gebühren erhoben werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	--	--	--

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

36

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

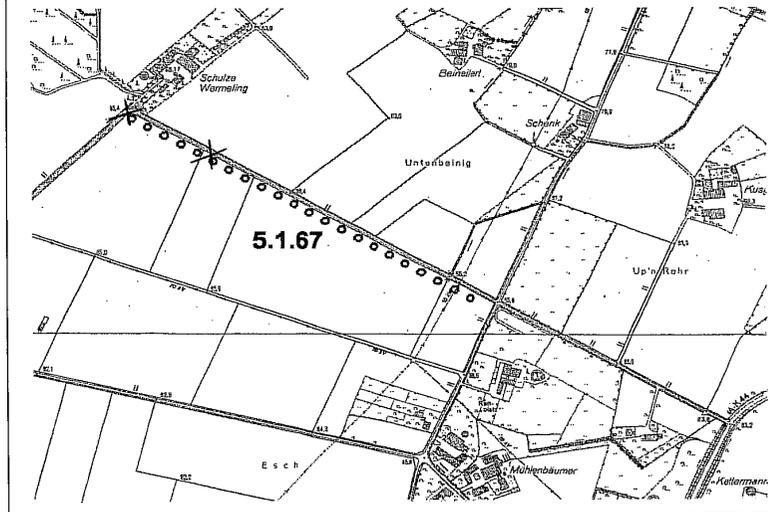
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Schulze Wermeling, Christoph	Welte 108 48249 Dülmen	02546/550	517

Dülmen, 19.12.2003

Betr.: geplante Pflanzmaßnahme 5.1.67

Sehr geehrte Frau Bartsch, wie bereits telefonisch besprochen, ist der in der Karte markierte Abschnitt nicht für Anpflanzungen geeignet, da die Straße als Zufahrtsstraße von drei Windkraftanlagen, für Schwertransporte mit entsprechender Breite nutzbar bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Schulze Wermeling



5.1.67

Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert. Da es sich wie oben erwähnt ausschließlich um eine freiwillige Maßnahme handelt, bleibt die Festsetzung bestehen. Bei eventueller Umsetzung der Maßnahme sind Details und genaue Ausführung der Pflanzung festzulegen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

37

370.2 - Naturschutz und Landschaftspflege

Coesfeld, 08.12.2003

Auskunft erteilt: Herr Grömping  
Gebäude: 1, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48851 Coesfeld  
Zimmer: 226  
Telefon: 7200  
Fax: 9039  
E-Mail: hermann.groemping@kreis-coesfeld.de

**VERMERK**

über ein telefonisches Gespräch am 08.12.2003 mit

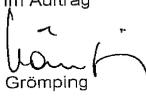
Herr Winfried Schürmann	Verwaltung / Firma / Abteilung
----------------------------	--------------------------------

Telefon ggf. Fax 02548-98020 (fax -21)	ggf. Anschrift Hövel 16, 48301 Nottuln
---	---

Grund / Anlass Aufstellung LP Rorup, LSG Agrenzung
---

**Besprechungsinhalt / Ergebnis**  
Herr Schürmann hat den Offenlegungsunterlagen entnommen, dass seine Hoflage weiterhin innerhalb des geplanten LSG 2.2.06 Gladbeck/Hövel liegt. Er stellt fest, dass sein hier im Hause zu Protokoll gegebener Widerspruch gegen die Ausweitung des heutigen LSG Baumberge durch Verschieben der Grenze vom Höveler Bach auf die südlich gelegene Kreisstraße K 12 weiterhin bestehen bleibt. Er bittet darum, dass dieser Gesprächsvermerk zu den Offenlegungsunterlagen genommen wird.

Frau Bartsch/Schedding	mit der Bitte um Kenntnisnahme, z.d.A. Offenlage LP Rorup
---------------------------	--

Im Auftrag  
  
Grömping

2.2.06

Der Gebietsentwicklungsplan „Zentrales Münsterland“ weist bis zur Kreisstraße 12 die Flächen als Bereiche zum Schutz der Landschaft aus. Dies ist in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Abgrenzung bleibt daher bestehen.

Der Bitte, den Gesprächsvermerk den Offenlegungsunterlagen beizulegen, wird entsprochen.

Auskunft erteilt: Frau Schedding  
UNDOKUMENTLANPLANRorupVermerk-LSG am  
Höveler Bach.doc  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld  
Zimmer: 228  
Telefon: 7211  
Fax: 9039  
E-Mail: Karola.Schedding@kreis-coesfeld.de

#### **Vermerk**

über ein persönliches Gespräch bei der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld am  
29.07.2003 mit

Hermann Grömping, Abteilungsleiter der Unteren Landschaftsbehörde,  
Kerstin Bartsch, Sachbearbeiterin der Unteren Landschaftsbehörde,  
Karola Schedding, Sachbearbeiterin der Unteren Landschaftsbehörde,

und

Winfried Voss, Tischler, Hövel 15, 48301 Nottuln,  
Karl-Wilhelm Brüning, Landwirt, Hövel 17, 48301 Nottuln,  
Franz-Josef Schürmann, Landwirt, Hövel 16, 48301 Nottuln.

#### **Grund / Anlass**

Landschaftsplan Rorup  
Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“ im Bereich der K 12

#### **Besprechungsinhalt / Ergebnis**

Anlass und Inhalt des Gespräches ist die geplante Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes  
„Baumberge“ im Bereich der K 12 (Limberger Str.), südlich des Naturschutzgebietes „Kesten-  
busch“.

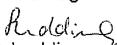
Die o.g. Herren Voss, Brüning und Schürmann sprechen sich gegen die geplante Erweiterung  
des Schutzgebietes aus. Sie befürchten, zukünftig Probleme hinsichtlich betriebsbedingter  
Baumaßnahmen (Erweiterung und/oder Umnutzung des Betriebes) hinnehmen zu müssen. Die  
Herren sehen den Höveler Bach als nachvollziehbare und natürliche Grenze, die vor-Ort ein-  
deutig zu erkennen ist.

Dabei betonen sie, dass sie auch Bedenken haben, dass von „höherer Seite“ (Land oder Bund)  
langfristig Beschränkungen für Landschaftsschutzgebiete ausgesprochen werden. Herr Gröm-  
ping erläutert, dass das privilegierte Bauen für die Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten  
als „Nicht betroffene Tätigkeit“ im Erläuterungstext aufgeführt ist.

Herr Voss betont, dass er als Gewerbebetreiber durch die geplante Ausweisung des Land-  
schaftsschutzgebietes Probleme bekommen kann. Er möchte evtl. eine Lagerhalle oder -fläche  
errichten, könnte dies aber nicht, da das Vorhaben nicht dem privilegierten Bauen zugerechnet  
werden kann. Diese Aussage wird von Herrn Grömping bestätigt. Des Weiteren weist Herr  
Grömping auf Schwierigkeiten von Gewerbebetreibern im Außenbereich hin, die sich durch  
bauliche Vorhaben im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch ergeben.

Herr Grömping teilt mit, dass die Untere Landschaftsbehörde die Aussagen nachvollziehen  
kann, aber zum jetzigen Zeitpunkt über das Ansinnen nicht entschieden wird. Der Gebietsent-  
wicklungsplan (GEP) schlägt an der o.g. Stelle ein Landschaftsschutzgebiet vor, so dass die  
Verwaltung es in den Landschaftsplan übernommen hat. Darüber hinaus ist es sinnvoll, das  
Naturschutzgebiet „Kestenbusch“ in ein Landschaftsschutzgebiet einzubetten.

Im Auftrag

  
Schedding

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

38

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Sprenker, Norbert	Dörholt 9 48727 Billerbeck	02543/ 314	

Betr.: N 2.1.05 – Naturschutzgebiet „Karthäuser Mühlenbach“, Forstliche Festsetzung 4.15

Ich lege Widerspruch ein gegen die forstliche Festsetzung 4.15, da in meinem Waldbestand auch Nadelhölzer stehen. Nach Durchforstung dürfte ich an dieser Stelle nicht wieder Nadelhölzer anpflanzen, sondern müsste Laubgehölze wählen. Ich sehe mich daher in meiner forstwirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt.

Ich spreche mich gegen die Festsetzung meiner Grünlandflächen als Naturschutzgebiet aus. Bei eventuellen betrieblichen Veränderungen, muss die Umnutzung der Flächen möglich sein.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
19.12.2003	gez. N. Sprenker	Handzeichen ULB Ba

2.1.05  
4.15

In Naturschutzgebieten ist die Umwandlung von Laub- in Nadelwald verboten. Dort, wo Nadelwaldbestand ist, kann auch Nadelwald bleiben bzw. wieder nachgepflanzt werden.

Die forstlichen Festsetzungen, wie z.B. 4.15, bestimmen bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen die Verwendung von nur heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten.

Sollte aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Umnutzung der Grünlandflächen notwendig werden, so müsste von der unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilt werden.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

39

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Stapper, Andrea	Draum 90 48301 Nottuln	02502/ 8225	

Ich bin gegen die Festsetzung meiner Grünlandfläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 73, Flurstück 10 als „nicht umbruchwürdiges Grünland“, da ich in meiner Entscheidung der zukünftigen Nutzung der Fläche nicht eingeschränkt sein möchte.

Betr.: N 2.1.08 – Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Es ist absehbar, dass zukünftig eine bauliche Erweiterung der Hofstelle notwendig wird. Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet (Wald) mit erhöhten Auflagen z.B. hinsichtlich der Filtertechnik o.ä. zu rechnen ist. Dies stellt eine höhere finanzielle Belastung dar, die nicht hinnehmbar ist. Die Aussage, dass die Nähe zum Naturschutzgebiet bei baulichen Erweiterungen Probleme bereitet, wurde auch von Seiten der Landwirtschaftskammer getroffen.

Ich weise darauf hin, dass es sich in meinem Fall um einen gewachsenen Familienbetrieb handelt, der auch noch zukünftig existenzfähig bleiben muss. Es besteht die Sorge und Angst, dass eine wirtschaftliche Fortführung des Betriebes aufgrund der o.g. Gründe nicht mehr möglich sein wird.

Betr.: 4.24 – Forstliche Festsetzung im Naturschutzgebiet N 2.1.08 „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“

Eine Festlegung auf ausschließlich Laubgehölze lehne ich ab, da es nicht absehbar ist, wie sich der Holzmarkt entwickelt. Aus forstwirtschaftlicher Sicht könnte dann eine Anpflanzung mit Nadelhölzern notwendig werden.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
18.12.2003	gez. A. Stapper	Handzeichen ULB Ba

2.2.05

Die Fläche ist von der Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster als nicht umbruchwürdig kartiert und in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Festsetzung bleibt bestehen.

2.1.08

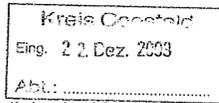
Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei den Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, ist generell zu prüfen, ob empfindliche Biotope (nicht näher definiert) durch Ammoniakemissionen ab einem festgelegten Grenzwert beeinträchtigt werden. Das bedeutet, dass die Nähe zum Wald, ob eine Schutzgebietsausweisung vorliegt oder nicht, eine Genehmigung des Vorhabens erschweren kann.

2.1.08  
4.24

Für den Bundesgerichtshof haben Naturschutzfestsetzungen im allgemeinen, die lediglich den bisherigen Status quo der Grundstücksnutzung festlegen, dem Eigentümer also keine bisher schon ausgeübte Nutzungsbefugnis wieder nehmen, nur eine potentielle Nutzungsmöglichkeit, keine enteignende Wirkung und sind entschädigungslos hinzunehmen. Die Festsetzung bleibt bestehen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	---------------	--------------------	-----------

40



WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld  
Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld

An den  
Landrat des Kreises Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde  
Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege

48651 Coesfeld



Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Coesfeld

48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27

Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 19.12.2003 / vdP-bk  
(bStrey11\_45-050.DOC)

Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel

**Auslegung des Landschaftsplanes Rorup, Anregungen und Bedenken unseres Mitglieds Christian Streyll, Hövel 2, 48301 Nottuln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns namens und im Auftrag unseres Mitglieds, Herrn Christian Streyll. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert und kann im Bestreitensfalle nachgewiesen werden.

Herr Streyll wendet sich insbesondere gegen die Ausdehnung des Naturschutzgebietes 2.1.06 „Kestenbusch“. Entsprechend der Ausführungen in den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan, liegt der Schutzzweck insbesondere darin, den vorhandenen Hainsimsen-Buchenwald zu schützen. Darüber hinaus seien Stilleichen-Hainbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder als bedeutende Vorkommen zu schützen. Insgesamt dient die Ausweisung nicht zuletzt der Sicherstellung des FFH-Bereiches Kestenbusch.

Im westlichen Bereich wird der dort vorhandene Gewässerlauf bis zur Straße K 12 einbezogen. Zwar wird in den Erläuterungen zum Schutzzweck darauf hingewiesen, dass „das Waldgebiet durch einen im Unterlauf stark mäandrierenden Bach zer-

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30

2.1.06

Es ist das Naturschutzgebiet (NSG) in seiner Gesamtheit zu betrachten und zu charakterisieren.

Der Schutzzweck wird somit nicht für jeden einzelnen Teilbereich neu definiert, sondern bezieht sich auf das gesamte Gebiet. Für das NSG „Kestenbusch“ liegen, wie in den textlichen Darstellungen ausgeführt, sowohl ökologische und naturwissenschaftliche, naturkundliche, naturgeschichtliche als auch ästhetische Schutzgründe vor.

schnitten werde", dies dürfte jedoch nicht für den soeben bezeichneten Verlauf des Baches zutreffen. Eine genauere Begründung, warum dieser Gewässerlauf mit zum Naturschutzgebiet hinzugenommen wird, liegt nicht vor. Die Begründetheit der Einbeziehung ist damit in Zweifel zu ziehen. Gemäß § 20 a Landschaftsgesetz erfolgt die Festlegung von Naturschutzgebieten „zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“.

Die Auflistung der Biotope bzw. die Benennung der wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten liegt nicht vor. Dies setzt jedoch der Wortlaut, in dem er auf das Tatbestandsmerkmal „bestimmt“ Bezug nimmt, voraus.

Auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 b LG, nämlich die wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche oder erdgeschichtliche Besonderheit nicht dargetan ist und daher nicht nachvollziehbar.

Dass es sich um einen Gewässerlauf handelt, der wegen seiner „besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit oder Seltenheit einzubeziehen sei“, wird ebenfalls bestritten. Denn es handelt sich nicht um eine Fläche, sondern um den Gewässerlauf, so dass § 20 c LG nicht eingreift.

Im übrigen stellt sich die Frage, ob die Ausweisung dieses Bereiches dem Kriterium „erforderlich“ entspricht. Aus anderen Einwendungen ist bekannt, dass der Bereich durch das Sicherungsinstrument vertraglicher Vereinbarungen im Bestand gewährleistet ist.

Es wird daher angeregt, diesen Bereich aus der Naturschutzgebietsplanung herauszunehmen.

Des Weiteren wird auf § 13 i.V.m. § 1 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Nach § 13 muss im Rahmen der Landschaftsplanung der Planungsraum dargestellt, aber auch die Inhalte begründet werden. Zur Begründung dienen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Diese finden sich in § 1 Bundesnaturschutzgesetz. Dort sind sie als Nummern 1 bis 4 aufgelistet. Auch insoweit stellt sich die Frage, ob die Prüfung und insbesondere die Begründung zur Einbeziehung des genannten Bereiches diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach SCHINK, A., Naturschutz und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S.349, für die Festsetzung eines NSG's ausreicht, wenn einer der in §20 Satz 1 LG NRW genannten Schutzgründe gegeben ist. Eine Kumulierung der Schutzvoraussetzungen verlangt das Gesetz nicht, diese stehen vielmehr gleichwertig nebeneinander.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Aufnahme der südwestlichen Festsetzung des Bachverlaufs in das Naturschutzgebiet „Kestebusch“ ist eine logische Konsequenz und drängt sich bereits bei der Beachtung der Deutschen Grundkarte auf und erhärtet sich bei der Begehung vor Ort. Es handelt sich hier um einen recht naturnahen Bachverlauf mit einer durchgehenden geschlossenen Ufergehölzvegetation und zum Teil ausgeprägten Böschungskanten.

Die Einbeziehung eines 10 m breiten Saumes östlich und westlich des Baches ist als Pufferstreifen für das Gewässer vorgesehen. Die feuchte Fläche im Westen des Naturschutzgebietes südlich des Baches und nördlich des K12 ist im Frühjahr mit Sumpfdotterblumen bestanden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes bzw. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten vorgenommen worden. Da der südwestliche Bachverlauf im ökologisch-räumlichen Kontext zum unteren Bachverlauf steht ist die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet auch aus Gründen des Biotopverbundes notwendig.

Das Vorhandensein eines Uferstreifens ist begrüßenswert und dem Gewässer zuträglich, macht aber die Ausweisung als Naturschutzge

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
van der Pöel  
(Geschäftsführer)

biet nicht überflüssig, da es, wie bereits oben erwähnt, um weitere naturschutzfachliche Aspekte, wie den Biotopverbund, geht.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen, bis auf das Verbot des Grünlandumbruchs, gibt es für Acker- und Grünlandflächen im Naturschutzgebiet nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ca. 10 m breite Saumstreifen östlich und westlich des Baches bzw. im südlichsten „Zipfel“ um eine 30 m schmale Nutzfläche.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

41

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Struwe, Theodor	Coesfelder Str. 19 48301 Nottuln	02502/9263	

Betr.: LB 2.4.09

Ich bin gegen die Ausweisung meiner Eigentumsfläche als geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.09. Ich fühle mich in meiner Bewirtschaftung eingeschränkt und möchte als Eigentümer selber entscheiden wie ich die Flächen nutze.

Betr.: NSG 2.1.08

Ich fordere zudem die Herausnahme meiner Ackerfläche aus dem Naturschutzgebiet 2.1.08. Ich bin durch die Ortsumgehung Darup schon immens beeinträchtigt und muss zahlreiche Flächen abtreten, so dass ich das Maß meiner Belastung überschritten sehe.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. T. Struwe	Handzeichen ULB
		Ba

2.4.09

Die sehr hängige Grünlandfläche ist von der Bezirksstelle für Agrarstruktur als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ kartiert worden. Es handelt sich um Dauergrünland mit einer mittlerweile selten gewordenen Grünlandartenzusammensetzung, die absolut erhaltens- und schützenswert ist.  
Die Festsetzung bleibt daher bestehen.

2.1.08

Der Forderung wird gefolgt.  
Die Ackerfläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 73, Flurstück 39 wird aus dem Naturschutzgebiet 2.1.08 herausgenommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

42

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Telger, Hubert (sen.) u. Paul (jun.)	Letter Berg 6 48653 Coesfeld	02546/258	939899

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.26

Wir lehnen die geplante Anpflanzung 5.1.26 ab, da wir Ernteverluste durch Schattenwurf erwarten.

Betr.: LSG 2.2.04

Wir möchten, dass unsere landwirtschaftlichen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.04 herausgenommen werden (s. Plan).

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
16.12.2003	gez. Hubert Telger gez. Paul Telger	Handzeichen ULB K. Sch

5.1.26

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

2.2.04

Dem Wunsch wird nicht entsprochen. Im Landschaftsschutzgebiet gibt es keine in die Arbeitsweise der Landwirte eingreifende Verbote. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung gilt als nicht betroffene Tätigkeit. Die Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Nutzflächen im LSG ist abgesehen von dem „nicht umbruchwürdigen Grünland“ nicht eingeschränkt.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

43

Stellungnahme von Herrn Christof Timmer  
Holsterbrink 6, 48249 Dülmen

eingereicht durch Herrn Maas, F.J. (vgl. lfd. Nr. 21)

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplan „Rorup“

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Maas, Franz-Josef	Letter Straße 8a 48249 Dülmen	02548/ 575	

Betr.: L 2.2.04

Ich spreche mich gegen die Ausweisung meiner Eigentums- und Pachtflächen südlich der K 48 bzw. K 12 als Landschaftsschutzgebiet aus. Eine sinnvolle Grenze des LSG wäre die Kreisstraße. Die Flächen weisen keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Sollte das LSG so bestehen bleiben, so weise ich jetzt schon darauf hin, dass ich südlich des Fahrradweges neue Dränagen verlegen muss. Ich spreche auch im Namen meines Verpächters, Herrn Christof Timmer, Holsterbrink. Eine Vollmacht wird nachgereicht bzw. er wird das Protokoll mitunterzeichnen.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
18.12.2003	gez. F.-J. Maas	Handzeichen ULB Ba

Anmerkung der Verwaltung:  
Das Protokoll ist von Herrn Christof Timmer, Holsterbrink 6, 48249 Dülmen, mit unterzeichnet worden.

2.2.04

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.  
„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Landschaftsbildes. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen: Da Landschaftsschutz Flächenschutz ist, ist nicht entscheidend, dass jedes einzelne Grundstück des Schutzgebietes auch selbst die Qualitätsanforderung erfüllt. Landschaftsschutzgebiete bilden vielmehr optisch eine Einheit; in einer flächenmäßig zu schützenden Landschaft befinden sich in der Regel immer Grundstücke, die für sich betrachtet nicht schutzwürdig sind. Bei dieser Sachlage würde es dem Sinn des Flächenschutzes widersprechen, diese vom Schutz auszunehmen. ...“  
aus Schink, A., Naturschutz- und Landschaftspflegerecht NRW, 1989, S. 357.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Unter 2.2. F Nr. 1a ist im Text festgesetzt, dass die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die Neuanlage von Dränagen erteilt, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

<p><b>44</b></p>	<p>17/12/2003 11:53 +49-2543-5486 VON TWICKEL S. 01</p> <p>Gutsverwaltung Freiherr von Twickel Haus Hameren</p> <p>Alstätte 23 a 48727 Billerbeck Tel.: 02543 / 8639 Fax: 02543 / 23 96 64 16.12.03</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich - Ebert - Str. 7 48651 Coesfeld</p> <p><b>Einspruch: Naturschutzgebiet Hengwehr und Hanloer Mark</b> hier: Forstliche Festsetzung 4.20 und 4.21</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von dem Plan, u. a. meine Waldparzellen im Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark unter Naturschutz zu stellen, bitte ich abzusehen. Aus Gründen des Naturschutzes ist eine solche Maßnahme nicht erforderlich. Nur der Generationen-übergreifenden Pflege durch die Waldbesitzer ist es zu verdanken, dass sich der Wald in dem von Ihnen als erhaltenswert angesehenen Zustand befindet. Eine solche Waldpflege wird jedoch durch schematische, theoretische Regelungen erschwert. Zu befürchten ist ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Hinzu kommen Bewirtschaftungsschwernisse, die angesichts der derzeitigen Probleme, Forstbetriebe kostendeckend zu bewirtschaften, nicht zu rechtfertigen sind. Deshalb ist zu befürchten, dass derartige Maßnahmen längerfristig für den Wald insgesamt eher kontraproduktiv wirken. Entsprechend ist in der mir freundlicher Weise übersandten Unterlage der LOEBF (Objekt BK-4009-094) als Maßnahme lediglich eine LSG-Ausweisung vorgesehen.</p> <p>Die in § 20 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LG NRW genannten Voraussetzungen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind nicht erfüllt. Im Biotopkataster der LOEBF (Objekt VB-MS 4009 – 006) wird auf die besondere Größe des Waldgebietes hingewiesen und daraus die Schutzwürdigkeit abgeleitet. Die weiter angeführten Objekte wie Bispings Teich,</p>	<p>2.1.08</p>	<p>Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird nicht gesehen. Allein für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen ist ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Diese Maßnahme muss heute schon beim Forstamt angezeigt werden.</p> <p>Die Größe alleine ist nicht der ausschlaggebende Faktor für die Unterschutzstellung des Gebietes. Wobei eine zusammenhängende Waldfläche der vorliegenden Größenordnung für das Münsterland schon sehr bedeutsam ist. Es handelt sich zum Teil um hallenartige, naturnahe, altholzreiche Buchenwälder, die ein Restvorkommen der potentiellen natürlichen Vegetation darstellen und von besonderer Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (Münsterländisches Parklandschaftsnetz) sind.</p>	
------------------	--	---------------	--	--

2

Nonnenbach und Obstwiesen liegen mit einer Ausnahme außerhalb des Gebietes. Eine solche Begründung rechtfertigt die Festsetzung nicht; es ist offensichtlich, dass damit nahezu der gesamte Waldbestand in NRW unter Schutz gestellt werden könnte. Die Auswahl des Schutzgebietes wirkt daher willkürlich.

Die wirtschaftlichen Folgen des Landschaftsplanes Rorup lassen sich derzeit noch nicht absehen. Denn im Naturschutzgesetz wird zwar immer wieder auf Stellungnahmen bzw. waldbauliche Anweisungen der Forstbehörde hingewiesen, diese liegen aber derzeit -- während der Offenlegung-- noch nicht vor.

Betr.: Waldbauliche Regelungen B.1

Verbote:

- zu 1: Unklar ist, wer fest legt, welche Herkunft für Saat- und Pflanzgut ungeeignet ist und was "ungeeignete Herkunft" konkret bedeutet.
- zu 5: Der Hengwehr ist ein insbesondere im Winter Vernässungs-gefährdeter Standort. Deshalb kann es vorkommen, dass bei milden Wintern der Holzeinschlag erst in trockenen Frühjahrs- oder Sommermonaten gerückt werden kann, weil andernfalls der Boden geschädigt würde.
- Aus dem selben Grund und wegen der Absatzlage können Fichten u. U. nur in den Monaten April – Juli eingeschlagen werden.
- Es muß aus Ertragsgründen möglich sein, in Buchenaufforstungen Fehlstellen mit Lärchen auszubessern.

Betr.: Kahlhiebe

In dem Gebiet 4.20 (Auszug Forstbetriebskarte Abt. 10 C) ist auf Grund von Windwurf und Rotholzigkeit der Buche ein Kahlschlag in einer Größe von 2,25 ha innerhalb der nächsten 5 Jahren geplant. Um größere Wertverluste zu vermeiden muss dies möglich bleiben.

4.20

Dies betrifft lediglich die NSG, die auch gleichzeitig FFH-Gebiete sind, da für die FFH-Gebiete ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt werden muss, welches die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Das Naturschutzgebiet 2.1.08 ist aber kein FFH-Gebiet (Natura 2000 Gebiet).

s. oben

Die waldbaulichen Regelungen betreffen nur die Natura 2000 Gebiete, also nicht das NSG 2.1.08.

Gemäß § 35 Abs.2 LG NRW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG NRW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen. Bezüglich der Beschränkung des Kahlhiebes auf 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche innerhalb von 3 Jahren wird ergänzt, dass das Forstamt im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen kann.

3

Allgemein sollte die Nutzung auf eine Kahlhiebfläche von mindestens 0,5 ha erhöht werden, um waldbaulich vernünftig wirtschaften zu können. Andernfalls ist unter den hiesigen Bedingungen mit

- Schattenrändern beim Aufforsten,
- erhöhtem Arbeitsaufwand bei der Holzernte,
- Verlusten durch überalterte Bestände,
- Rotholzigkeit der Buche und
- Windwurfgefährdung zu rechnen.

Überdies ist es nicht vertretbar, je Hektar 10 starke Bäume des Oberbestandes bei Abtrieb stehen zu lassen, zumal bei so kleinflächigen Kahlhiebflächen. Eine solche Auflage wäre mit einem nicht unerheblichen finanziellen Ausfall verbunden. Hinzu kämen Schäden beim Zusammenbrechen der Bäume. Nicht endgültig geklärt ist auch die Haftungsfrage, sollten Spaziergänger zu Schaden kommen.

Im Übrigen muss für den vorhandenen Zustand Bestandsschutz gewährleistet sein.

Mit freundlichem Gruß

von Twickel

Der Erhalt von Altholz ist nur in den FFH-Lebensraumtypen der Natura 2000 Gebieten festgesetzt. Dies gilt also nicht für das NSG 2.1.08.

Der Status quo des Gebietes ist gesichert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

45	<p style="text-align: right;"><i>E: 18.12.03</i></p> <p style="text-align: center;">Rudolf Weiling Am Holzplatz 9 48249 Dülmen Tel 02594 89978 Tel 0201 8832302 (dienstl) <a href="mailto:Rudolf.Weiling@web.de">Rudolf.Weiling@web.de</a> Dülmen, den 18.12.2003</p> <p>Kreisverwaltung Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <p>Betr. Landschaftsplan Rorup</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Landschaftsplans Rorup habe ich in Dülmen Leuste (Gemarkung Kirchspiel Dülmen, Flur 16, Flurstück 245) ein ca. 1,5 ha großes Grundstück erworben, auf dem ich eine Baumschule betreiben will. Das Betriebsentwicklungskonzept wird zur Zeit unter Beratung der Gartenbaubehörde der Landwirtschaftskammer erarbeitet. Langfristig ist für diesen Betrieb ein Vollerwerb geplant.</p> <p>Bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück, habe ich bereits zwei alternative Angebote der Unteren Landschaftsbehörde vorgestellt. Nach Rücksprache mit Herrn Lasogga habe ich von diesen Angeboten Abstand genommen und das o.g. Grundstück für mein Vorhaben ausgewählt. Insofern verweise ich auf den Schriftwechsel mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Sofern die Festsetzungen des Landschaftsplans die Realisierung meines Vorhabens einschränken oder unmöglich machen, mache ich hiermit Bedenken geltend. Gleichzeitig beantrage ich, alle Festsetzungen, die die Realisierung meines Vorhabens einschränken oder unmöglich machen, für o.g. Grundstück aus dem Entwurf zu streichen.</p> <p>Ich verweise darauf, dass eine entsprechende Nutzungseinschränkung für dieses Grundstück den wirtschaftlichen Ruin des jungen Betriebes bedeuten würde, mit Folgewirkungen in meine persönliche Alterssicherung hinein. Ein anderes Grundstück steht mir nicht zur Verfügung und kann auch nicht erworben werden.</p> <p>Soweit eine weitere Begründung erforderlich ist, wird diese nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;"><i>Rudolf Weiling</i></p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.</p> <p>Das genannte Flurstück befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiets- und sonstiger Festsetzungen des Landschaftsplanes „Rorup“.</p>	^
----	--	--	---	---

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

46

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Weitkamp, Josef	Alstätte 15 48727 Billerbeck	02543/ 25565	25564

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.34

Ich lehne die geplante Anpflanzung 5.1.34 ab, da ich aufgrund des Schattendruckes Ernteverluste befürchte.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
25.11.2003	gez. J. Weitkamp	Handzeichen ULB K. Sch

5.1.34

Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

47

Kreis Coesfeld - 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

**Landschaftsplan „Rorup“**

Öffentliche Auslegung gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NRW vom 17. November bis zum 19. Dezember 2003

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Telefon	Fax
	Wemhoff, Bernhard	Gartenstraße 32 48249 Dülmen	02548/674	

Betr.: geplante Anpflanzung 5.1.76

Ich lehne die geplante Anpflanzung 5.1.76 ab, da ich massive Ertragsverluste durch Schattendruck, erhöhte Bodenfeuchte und Wurzeldruck befürchte.

Datum	Unterschrift	Fortsetzung auf der Rückseite <input type="checkbox"/>
03.12.2003	gez. B. Wemhoff	Handzeichen ULB Ba

5.1.76

Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	-----------------------	-------------------	--------------------	-----------

48	<p style="text-align: right;">15. Dez. 2003</p> <p>Wessling Hantschhausen 3 48301 Nottuln - Darup</p> <p>Gegen die geplante Anpflanzung einer Hecke an der Plan 20 Position 5:1.43 möchte ich meinen Einspruch einlegen. Anl. _____ Abt. <u>3</u></p> <p>Wir werden durch diese Hecke voll an der Aufahrt zu unserem Grundstück behindert. Bei dem schmalen Struktural unserer Ackerbooden ist es notwendig dasselben nicht doppelt zu befahren. Ein verfahrenes Ackerbooden bedeutet ein Anfahrweg, genau die Befahrung, die nur bei beschränkter witterungs- bedingte möglich ist, bedeutet für uns eine aus- reichende Ackerzufahrt bei der Aufahrt eine Betriebs- gewarte Anfahrverlechung.</p> <p>Ich bitte sie selbiges zu berücksichtigen und von der Anpflanzung einer neuen Hecke an unserem Flurstück Abstand zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">gez. Heinrich Wessling</p>	5.1.43	<p>Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenan- pflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die pri- vates Eigentum in Anspruch nehmen, werden <u>auf freiwilliger Basis</u> in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnatur- schutzes realisiert.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme müsste so erfolgen, dass eine Zuwegung der Fläche natürlich auch weiterhin gegeben ist.</p>	
----	--	--------	---	--